

FORSCHUNGSARBEIT

# **GEHORSAM ODER WIDERSTAND? DAS ETHISCHE DILEMMA DER GEMEINDE**

Eine theologische Untersuchung zum Verhältnis  
von Gemeinde und Regierung

## Einleitung Forschungsarbeiten

### VORWORT

# ISTL – ein fundiertes Theologiestudium in einer inspirierenden Kultur.

Die enge Verbindung zwischen theologischer Ausbildung und der Gemeinde wird in den Abschlussarbeiten der Studierenden deutlich sichtbar. Die intensive Beschäftigung mit einem Thema ist eine gewinnbringende Erfahrung, bei der die Studierenden durch überraschende Entdeckungen und neue Erkenntnisse ihren Horizont erweitern.

Auch die Gemeinde soll und darf von diesem Ertrag profitieren. Die Schulleitung von ISTL begrüsst darum die Veröffentlichung der vorliegenden Arbeit. Wir machen jedes Jahr eine Auswahl an Forschungsarbeiten öffentlich zugänglich. Die Arbeiten stehen kostenlos auf unserer Website zur Verfügung ([link](#)). Der Inhalt der Arbeiten entspricht nicht zwingend der Meinung von ISTL.

ISTL International bietet verschiedene Studiengänge in Theologie und Leiterschaft an. Durch die verschiedenen Standorte ist es möglich, aus ganz Deutschland und der Schweiz bei ISTL zu studieren und gleichzeitig in der eigenen Gemeinde die Praxis zu absolvieren.

Durch das Studieren auf europäischem Qualitätsstandard wird das eigenständige, intellektuelle Denken gefördert und das theologische Fundament gebaut. Die **Vertiefung in das Wort Gottes** wird zu einem Anker und Orientierung für deinen Dienst. **Die duale Ausbildung geschieht im Kontext der Gemeinde.** Die Studientage finden jeweils im ersten Teil der Woche statt. Montag und Dienstag sind Präsenztage im Studienzentrum. Die Praxis in der Gemeinde (Internship) findet jeweils in der zweiten Hälfte der Woche statt. Die pulsierende Schulkultur an den verschiedenen Standorten inspiriert die Studierenden, und befähigt sie, **das Beste aus sich herauszuholen.**

Weitere Informationen finden Sie auf [www.istl.net](http://www.istl.net)

Für die Schulleitung  
Stefan von Rüti

Bachelorarbeit

im Rahmen des Studienkurses Bachelorarbeit in praktischer Theologie für BTh

# **Gehorsam oder Widerstand? Das ethische Dilemma der Gemeinde**

## **Eine theologische Untersuchung zum Verhältnis von Gemeinde und Regierung**

als Teil der Anforderung für den Abschluss eines  
Bachelor of Honours in Theologie  
eingereicht am  
International Seminary of Theology and Leadership  
ISTL | Regensbergstrasse 242a | 8050 Zürich  
info@istl.net

Fachmentor: Alex Weidmann

Fachnummer: RES 4040

Eingereicht von: Randy Reichen

Abgabedatum: Thun, 23.06.2024

## **Haftungsausschluss**

Die Ansichten, die in dieser Facharbeit geäußert werden, geben nicht unbedingt die Sichtweise des International Seminary of Theology and Leadership wieder.

## **Erklärung**

Ich, der Unterzeichnende, erkläre hiermit, dass die vorliegende schriftliche Arbeit von mir selbst, ohne unerlaubte Beihilfe und in meinen eigenen Worten verfasst wurde. Ich bestätige überdies, dass die Arbeit zuvor nicht in ihrer Gesamtheit oder auch auszugsweise bei einer anderen Bildungseinrichtung eingereicht wurde. Zudem versichere ich, dass die Beihilfe von KI-gestützten Programmen ausschliesslich zur Gewinnung neuer Ideen, der Recherche und Textüberarbeitung, nicht aber der Textgenerierung verwendet wurde.

Unterschrift

Datum: 23.06.2024

Randy Reichen

## Abstract

Gehorsam oder Widerstand? Vor dieser Frage steht die Gemeinde immer wieder. Wann soll sie sich der Regierung unterordnen (Röm 13,1) und wann muss sie Gott mehr gehorchen als den Menschen (Apg 5,29)? In dieser Studie werden historische Positionen zum Verhältnis von Kirche und Staat, die im Konflikt mit der Regierung entstanden sind untersucht. Weiter wird anhand einer biblischen Untersuchung von Römer 13,1-7 und Offenbarung 13,1-10 geprüft, wie die Gemeinde sich zur Regierung verhalten soll und ob sich daraus gegebenenfalls ein Widerstandsrecht ableiten lässt. Die Ergebnisse führen dann zu einer Synthese und einem Vorschlag zu einer gegenwärtigen Verhältnisbestimmung. Dieser wird schliesslich auf ein konkretes Beispiel angewendet.

Die Gemeinde ist aufgerufen, die Bürgerpflicht zu erfüllen, vorbildlich zu leben und das Gemeinwohl zu suchen. In diesem Rahmen ist sie zum Gehorsam gegenüber der Regierung verpflichtet. Wenn diese aber etwas fordert, was nur Gott zusteht, oder wenn sie verlangt, ein Gebot Gottes zu übertreten, darf und soll die Gemeinde nicht gehorchen. Sie wird aber die Folgen ohne Widerstand ertragen. Jede Form von gewaltsamem Widerstand oder Widerstand, der gegen geltendes Recht verstösst, ist nicht legitim. In einer Demokratie bieten sich Christen verschiedene Möglichkeiten, Veränderungen herbeizuführen, die sich im legalen Rahmen bewegen. Diese gilt es zu nutzen, um die Gesellschaft im Sinne des Evangeliums zu gestalten.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abstract</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>5</b>
1.1 Die Forschungsfrage .....	5
1.2 Grundvoraussetzungen und Einschränkungen .....	5
1.3 Struktur und Methodik .....	6
1.4 Einführendes zu dieser Studie .....	8
<b>2 Das Verhältnis von Kirche und Staat historisch betrachtet</b> .....	<b>9</b>
2.1 Kirche und Staat in der Zwei-Schwerter-Lehre Gregors VII. ....	9
2.2 Kirche und Staat in Luthers Schrift „Von weltlicher Obrigkeit“ .....	14
2.3 Kirche und Staat in den „Schleitheimer Artikeln“ .....	19
2.4 Kritische Betrachtung .....	22
<b>3 Gemeinde und Regierung biblisch betrachtet</b> .....	<b>27</b>
3.1 Gemeinde und Regierung in Römer 13,1-7 .....	27
3.2 Gemeinde und Regierung in Offenbarung 13,1-10. ....	33
<b>4 Ein Vorschlag für eine gegenwärtige Verhältnisbestimmung</b> .....	<b>39</b>
4.1 Die geforderte Unterordnung gegenüber der Regierung .....	39
4.2 Die politische Orientierung der Gemeinde .....	43
4.3 Die politische Aufgabe der Gemeinde in einer Demokratie .....	44
4.4 Widerstand? .....	45
4.5 Schlussfolgerung .....	49
<b>5 Anwendungsbeispiel: Abtreibung</b> .....	<b>50</b>
5.1 Illegitimer Widerstand gegen Abtreibung .....	50
5.2 Ein generelles Abtreibungsverbot? .....	50
5.3 Legitimer politischer Widerstand gegen Abtreibung .....	52
5.4 Unpolitisches Engagement im Zusammenhang mit Abtreibung .....	52
5.5 Schlussfolgerung .....	53
<b>6 Fazit</b> .....	<b>54</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>55</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>56</b>

# 1 Einleitung

Die Frage „Gehorsam oder Widerstand?“ ist ein viel diskutiertes Thema, das oft für Spannungen sorgt. In der Gemeinde stellt sich oft die Frage, wie sie sich verhalten soll, wenn es zu einem Konflikt mit der Regierung kommt. Ein Beispiel dafür ist die Genderthematik, in der viele Christen eine zunehmende Distanzierung der Regierung und der Gesellschaft zum Wort Gottes sehen. Ein weiteres Beispiel war die Unsicherheit während der Corona Pandemie, wie weit die Regierung durch ihre Massnahmen den Gottesdienst und das Gemeindeleben einschränken darf. Muss die Gemeinde sich der Regierung in jedem Fall unterordnen (Röm 13,1), oder ist sie durch den Gehorsam gegenüber dem Wort Gottes zu Widerstand verpflichtet? Wie weit reicht der Gehorsam gegenüber der Regierung und wo befindet sich die Grenze, an der Gott mehr gehorcht werden muss als den Menschen (Apg 5,29)?

## 1.1 Die Forschungsfrage

Die Forschungsfrage dieser Studie lautet: Wie soll sich die Gemeinde im Konfliktfall gegenüber der Regierung verhalten? Konkret geht es um die Frage, ob die Gemeinde der Regierung gehorchen und inwiefern sie gegebenenfalls Widerstand leisten soll. Ziel der Untersuchung ist es, für die Gemeinde Wege zu einem angemessenen Verhalten gegenüber der Regierung aufzuzeigen. Dabei wird thematisiert, was Gehorsam gegenüber der Regierung (Röm 13,1-7) konkret beinhaltet und wie Widerstand gegebenenfalls auszusehen hätte. Diese Frage wird in einem ersten Schritt historisch und in einem zweiten Schritt biblisch untersucht. Die Ergebnisse werden dann zu einer Synthese zusammengeführt und auf ein konkretes Beispiel angewendet.

## 1.2 Grundvoraussetzungen und Einschränkungen

Die hermeneutischen Voraussetzungen für diese Studie sind folgende: Die Bibel gilt als inspiriertes Wort Gottes, das den Menschen zuverlässig Gottes Willen zeigt. Die Bibel wird als Einheit betrachtet und gilt in der uns vorliegenden Gestalt als absolute Norm für richtiges Verhalten und gelingendes zwischenmenschliches Zusammenleben. Die Bibel ist die Grundlage dieser Studie und auf die Einbeziehung klassischer staatsphilosophischer Werke wird verzichtet.

Die Eingrenzungen der Studie betreffen folgende Punkte: 1.) Die Fragestellung der Studie beschränkt sich explizit auf Freikirchen in der Schweiz. Gemeinden, die z.B. in einem totalitären System leben oder Kirchen, die ein gewisses Mass an politischer Macht besitzen, sind nicht Bestandteil der Untersuchung. 2.) Das Verhältnis der Gemeinde zur Regierung wird primär im Blick auf die Frage „Gehorsam oder Widerstand?“ untersucht. Die Verantwortung der

Regierung wird nicht thematisiert und die Frage, wie sich die Gemeinde konkret politisch engagieren kann, wird höchstens gestreift. Eine christliche Staatslehre oder ein politisches Programm wird nicht entfaltet. 3.) In der historischen Untersuchung beschränkt sich die Studie auf die Untersuchung der Zwei-Schwerter-Lehre Gregors VII., der Zwei-Reiche-Lehre in Martin Luthers Schrift „Von weltlicher Obrigkeit“ (1998) und auf die täuferische Position der „Schleithheimer Artikel“ (Sattler 1962). Diese drei Positionen bieten innerhalb der westlichen Theologie einen Blick aus verschiedenen Perspektiven auf das Verhältnis von Gemeinde und Regierung. Auf eine umfassende historische Untersuchung, wie etwa einen Einbezug der orthodoxen Tradition oder weiterer theologischer Positionen, wird verzichtet, um die Studie sinnvoll einzugrenzen. 4.) Die biblische Untersuchung wird auf die Stellen Römer 13,1-7 und Offenbarung 13,1-10 eingegrenzt. Weitere Schlüsselstellen können einbezogen werden, sind aber nicht explizit Teil der Untersuchung. Die biblische Untersuchung orientiert sich an konkreten Fragen, die zur Beantwortung der Forschungsfrage beitragen. Auf eine ausführliche exegetische Untersuchung und die Klärung weiterer Fragen, die nicht unmittelbar mit der Forschungsfrage zusammenhängen, wird verzichtet.

### **1.3 Struktur und Methodik**

In diesem Unterkapitel werden die Struktur und die Methodik der einzelnen Kapitel präsentiert. Es wird dargelegt, wie die Forschungsfrage beantwortet wird und die wichtigsten verwendeten Quellen werden aufgeführt.

#### ***1.3.1 Kapitel 2, Das Verhältnis von Kirche und Staat historisch betrachtet***

Um die Forschungsfrage zu beantworten, werden in Kapitel 2 drei verschiedene historische Positionen der westlichen Kirche untersucht, die aus einem Konflikt mit der Regierung entstanden sind. Am Beispiel der Zwei-Schwerter-Lehre Gregors VII. wird eine Position dargestellt, die für die Kirche im Sinne einer „Dominion Theology“ weltliche Macht über die Regierung vorsieht oder gar einen Gottesstaat errichten will. Greg Bahnsens Werk „Theonomy in Christian Ethics“ (2002), ist ein aktuelles Beispiel einer solchen Position. Aufgrund mangelnder Englischkenntnisse des Verfassers wird nicht dieses Werk, sondern Gregors Zwei-Schwerter-Lehre untersucht, die einen ähnlichen Ansatz vertritt. Diese Lehre wird jedoch nicht nur im Hinblick auf die mittelalterliche Papstkirche untersucht, sondern stellvertretend für generelle Versuche der Kirche, die Einhaltung der Gebote Gottes oder weitere Anliegen mit machtpolitischen Mitteln durchzusetzen. Als Grundlage der Untersuchung dieser Position wird Gregors Schrift, der *Dictatus Papae* (päpstliches Diktat) (Laudage und Schrör 2006:101–103) verwendet.

Die Zwei-Reiche-Lehre Luthers, die anhand seiner Schrift „Von weltlicher Obrigkeit“ (1998) untersucht wird, war grundlegend für das protestantische Verständnis des Verhältnisses von Kirche und Staat und für die Trennung von Kirche und Staat. Diese Position wird noch heute in ihren Grundzügen vertreten. Reich Gottes und Welt werden grundsätzlich differenziert und der weltlichen und der geistlichen Gewalt werden verschiedene Aufgaben in verschiedenen Bereichen zugeteilt.

Anhand der „Schleitheimer Artikel“ (Sattler 1962) wird als drittes Beispiel eine täuferische Position aus der Reformationszeit dargestellt, die eine strikte Trennung der Gemeinde von der Welt vorsieht. Diese Position wird stellvertretend für apolitische Haltungen untersucht, die politische Einflussnahme und Tätigkeiten in politischen Ämtern nicht als Aufgabe der Gemeinde oder gar als Widerspruch zum Evangelium betrachten. Vertreter dieser Position überlassen die Politik der Welt und ziehen sich aus dem gesellschaftlichen Leben zurück.

In der Darstellung der einzelnen Positionen wird jeweils der historische Hintergrund beleuchtet und anschliessend ihr Inhalt thematisiert. Abschliessend wird in einer kritischen Betrachtung erörtert, inwiefern diese Positionen ein gewinnbringendes Beispiel für die Gegenwart bieten.

### ***1.3.2 Kapitel 3, Kirche und Staat biblisch betrachtet***

In Kapitel 3 wird die Forschungsfrage aus biblischer Perspektive betrachtet. Anhand Römer 13,1-7 und Offenbarung 13,1-10 werden konkret die Fragen 1.) nach dem Ursprung und der Legitimität der weltlichen Regierung und 2.) nach dem richtigen Verhalten der Gemeinde gegenüber der Regierung beantwortet. Anhand dieser Bibelstellen soll geprüft werden, wo die Grenzen des geforderten Gehorsams liegen und ob sich daraus gegebenenfalls ein Widerstandsrecht ableiten lässt. Die beiden ausgewählten Texte zeigen die Gemeinde in einem unterschiedlichen Verhältnis zur Regierung. Sie bieten einen breiten Blick auf die Thematik, vom Normalfall bis zum aussergewöhnlichen Konfliktfall. Zu dieser Untersuchung werden verschiedene wissenschaftliche Kommentare, besonders der Evangelisch-Katholische Kommentar (EKK) (Wilckens 2003) und die Historisch Theologische Auslegung (HTA) (Schnabel 2016; Maier 2018), und weitere Fachliteratur herangezogen. Durch die biblische Untersuchung wird geklärt, inwiefern sich aus diesen Texten Anhaltspunkte für die Beantwortung der Forschungsfrage für die Gegenwart ergeben.

### ***1.3.3 Kapitel 4 & 5, Vorschlag für die Gegenwart und Anwendungsbeispiel***

In Kapitel 4 wird durch eine Synthese der erarbeiteten Ergebnisse von Kapitel 2 & 3 ein Vorschlag präsentiert, wie die Forschungsfrage historisch und biblisch angemessen beantwortet

werden kann. Dieses Kapitel thematisiert die Frage „Gehorsam oder Widerstand?“ im Blick auf die Gegenwart. Es wird geklärt, was der geforderte Gehorsam in einer Demokratie beinhaltet und inwiefern die Gemeinde im Konfliktfall mit der Regierung Widerstand leisten kann und darf. Wichtige Werke, die in diesem Kapitel verwendet werden, sind die Schrift „Christengemeinde und Bürgergemeinde“ von Karl Barth (1970a), Emil Brunners Schrift „Die politische Verantwortung des Christen“ (1944), die Ethik von Thomas Schirmacher (2002) und Ulrich Wilckens (2003:41–43) Ausführung im EKK über die Anwendung von Römer 13,1-7 in der Gegenwart. Zudem wird weitere Fachliteratur herangezogen.

Der erarbeitete Vorschlag (Kp. 4) wird in Kapitel 5 in einem konkreten Beispiel angewendet. Das Anwendungsbeispiel thematisiert die Möglichkeiten der Gemeinde und einzelner Christen, gegen Abtreibung vorzugehen. Wie kann die Gemeinde in dieser konkreten Frage legitimen Widerstand leisten und gewinnbringendes zur Debatte beitragen? In diesem Kapitel werden vor allem aktuelle Zeitungsartikel und Beispiele von Vereinen verwendet. Zudem wird für die Argumentation ausgewählte Fachliteratur herangezogen.

#### **1.4 Einführendes zu dieser Studie**

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird in diesem Unterkapitel Rechenschaft über die verwendete Terminologie abgelegt. Der Begriff „Kirche“ bezeichnet die Kirche als Institution, wie sie in der jeweiligen Zeit verkörpert ist. Mit dem Begriff werden keine denominationalen Eingrenzungen vorgenommen. Der Begriff „Gemeinde“ bezeichnet hingegen nur die Gemeinden, die im Blickfeld der Untersuchung sind. Der Begriff „Politik“ wird folgendermassen definiert: „Politik [...] ordnet das öffentliche Leben einer Gesellschaft. Alles was uns als Bürger und Bewohner gemeinsam angeht, ist politisch“ (Schirmacher et.al. 2006:5). Politische Fragen sind dementsprechend Fragen, die die ganze Gesellschaft betreffen. Mit dem Begriff „Regierung“ wird die Staatsgewalt in der Form bezeichnet, wie sie jeweils vorhanden ist. Dies umfasst in der Schweiz die drei Gewalten, Legislative, Exekutive und Judikative und die dazugehörigen Verwaltungen auf den Stufen von Gemeinde, Kanton und Bund (Schirmacher et.al. 2006:7). Die im Laufe der Arbeit angegebenen deutschen Bibelstellen sind, soweit nicht anders vermerkt, aus der Elberfelder Bibel (2019) entnommen oder beziehen sich darauf. Alle altgriechischen Bibelzitate oder Wörter sind aus dem Novum Testamentum Graece (2012) entnommen.

## 2 Das Verhältnis von Kirche und Staat historisch betrachtet

Ein Vergleich historischer Positionen, die im Konflikt mit der regierenden Kraft entstanden sind, ist hilfreich, um eine angemessene Haltung der Gemeinde im Konflikt mit der Regierung zu finden. In diesem Kapitel werden die Zwei-Schwerter-Lehre Gregors VII., die Zwei-Reiche-Lehre Luthers und die täuferische Position anhand der Schleithimer Artikel dargestellt.

Diese drei theologischen Konzepte gründen gemeinsam auf die Theologie des Kirchenvaters Augustinus. Durch seine Konzeption der *civitas Dei* (Stadt Gottes) und der *civitas terrena* (irdische Stadt) nahm er eine grundsätzliche Differenzierung, unter anderem zwischen Kirche und Staat vor. Diese sind ambivalente Größen und streben nach unterschiedlichen Zielen, sind aber in dieser Weltzeit miteinander verflochten (Hauschild 2007:253). Die östliche Theologie ging hingegen stärker von einem harmonischen Zusammenwirken von Staat und Kirche aus (:158). Die beiden Institutionen werden als unterschiedliche Aspekte eines christlichen Gemeinwesens betrachtet. Bei Augustinus findet sich einerseits eine positive Wertung des Staates, der durch gerechte Gesetze das menschliche Zusammenleben regelt, und andererseits eine kritische Sicht auf diesen, weil das sündige Wesen des Menschen verhindert, dass der Staat eine Rechtsordnung sein kann. Kirche und Staat sind weniger eine Harmonie, sondern ein Zweckverband (:254). Die augustiniische Differenzierung liegt den drei Positionen, die in diesem Kapitel untersucht werden zugrunde. Durch die Untersuchung dieser drei westlich-theologischen Positionen soll die jeweilige Haltung zur Regierung und ihre historischen Auswirkungen aufgezeigt werden. Trotz der gemeinsamen Grundlage unterscheiden sie sich darin stark. Nachdem der jeweilige historische Hintergrund erarbeitet wurde, wird der Inhalt der Positionen thematisiert. Abschliessend wird in einer kritischen Betrachtung geprüft, inwiefern sie ein gewinnbringendes Beispiel für das Verhalten der Gemeinde zur Regierung in der Gegenwart bieten. Dabei werden sie hinsichtlich ihrer Argumentationsbasis und ihrer historischen Wirkung bewertet.

### 2.1 Kirche und Staat in der Zwei-Schwerter-Lehre Gregors VII.

Die Zwei-Schwerter-Lehre Gregors VII. wird in diesem Unterkapitel stellvertretend für Positionen untersucht, die im Sinne einer „Dominian Theology“ die Einhaltung der Gebote Gottes oder andere kirchliche Anliegen mit machtpolitischen Mitteln durchsetzen oder gar einen Gottesstaat errichten wollen. Diese Lehre steht grundsätzlich für Haltungen, die die Regierung gegenüber der Gemeinde oder dem Wort Gottes verpflichtet sehen und von ihr erwarten, entsprechend zu regieren. Gregors Verständnis des Verhältnisses von Kirche und Staat kommt am prägnantesten im *Dictatus Papae* (Laudage und Schrör 2006:101–103) zum Ausdruck, der die

Grundlage dieser Untersuchung bildet. Bevor auf ihren Inhalt eingegangen wird, soll der historische Hintergrund dieser Schrift grob skizziert werden.

### **2.1.1 Der historische Hintergrund des *Dictatus Papae***

Seit dem Kaisertum Ottos I. (936-973) entwickelte sich in Deutschland ein Sakralkönigtum. „An der Spitze des Volkes Gottes (der Kirche) stand danach nicht der Papst, sondern der König/Kaiser [...]“ (Hauschild 2007:504f). Auch der Salierkönig und späterer Kaiser Heinrich III. verstand sich als „theokratischer Kaiser, als Priester und König, Stellvertreter Christi und Herr der Christenheit“ (:506). Mit Papst Leo IX. (1049-1054), der von Heinrich III. unterstützt wurde, setzte eine kirchenpolitische Wende ein, mit der ein grundlegender Wandel des Kirchenverständnisses verbunden war (:438f). Dieser Wandel implizierte die Verdrängung des Mitwirkens weltlicher Herrschaftsträger in kirchlichen Angelegenheiten. Die Kirchenreform „zeigte sich programmatisch im Ruf nach *Freiheit der Kirche* [Hervorhebung im Original] [...] von weltlichen Einflüssen“ (:440). Ein erster Schritt dazu war das Papstwahldekret von 1059, das die Wahl des Papstes durch das Kardinalskollegium vorsah (Zey 2017:42). Ein zentraler Inhalt der Reform war das Verbot der Simonie (Hauschild 2007:440). Der Kampf gegen die Simonie wurde dabei zunehmend mit dem Kampf gegen die Laieninvestitur verbunden, die sogar zum Inbegriff der Simonie umgedeutet wurde (:441).

Nach der Papstwahl Alexanders II. (1061-1073), in die die Salier nicht mehr involviert waren, verschlechterte sich das Verhältnis zwischen Papst- und Königtum zusehends (Zey 2017:45). Der Konflikt zwischen ihnen entzündete sich schliesslich um die Laieninvestitur.<sup>1</sup> Gregor VII. (1073-1085), der vor seiner Papstwahl Hildebrand hiess, war damals der führende Kopf der Reformpartei und wurde schon vor seiner Wahl „immer stärker der entscheidende Mann am päpstlichen Hof“ (Fuhrmann 2016:10). Im Jahr 1073 wurde er noch während der Trauerfeierlichkeiten seines Vorgängers Alexander II. unter „geradezu tumultuarischen Bedingungen“ zum Papst gewählt (Zey 2017:50).<sup>2</sup> Als Papst verschärfte Gregor VII. den Kampf gegen Priesterehe, Simonie und Laieninvestitur (Hauschild 2007:444). Sein Papsttum stellt einen Meilenstein in der Geschichte des römischen Primats dar (Kempf et.al. 1966:429). Er spitzte alte Rechte und Ansprüche zu und verschärfte sie, dass die „absolute Universalgewalt des Papstes

---

<sup>1</sup> In der von Heinrich IV. regierten Stadt Mailand erwirkte die Reformpartei die Exkommunikation des noch von Heinrich III. investierten Erzbischofs Wido. Diesen Schlag gegen seine Herrschaft in Oberitalien nicht hinnehmend, investierte Heinrich den Kleriker Gottfried als Widus Nachfolger, ohne den Papst einzubeziehen (Zey 2017:48). Schliesslich wurden auf der Fastensynode im März 1073 mehrere Ratgeber Heinrichs von Alexander II. wegen Beteiligung „an simonistischen Praktiken“ exkommuniziert (:48).

<sup>2</sup> Seine Wahl erfolgte entgegen dem Papstwahldekret im Sinne einer Inspirationswahl (Hauschild 2007:444).

erstmalig umfassend spezifiziert wurde“ (Hauschild 2007:444). Sierszyn (2013:361) stellt fest: „Sein oberstes Ziel [war] die Unterordnung der weltlichen unter die geistliche Gewalt“.

Der Konflikt mit Heinrich IV. begann 1075 zu eskalieren, als dieser in Mailand erneut aus Eigeninitiative einen Erzbischof investierte (Zey 2017:54). Nach einem scharfen Briefwechsel forderte Heinrich Gregor auf, zurückzutreten.<sup>3</sup> Wie im Protokoll der Fastensynode von 1076 vermerkt ist, exkommunizierte Gregor im Gegenzug Heinrich und entband alle Christen „vom Eid, den sie ihm geleistet haben oder noch leisten werden“. Ausserdem verbot er, Heinrich als König zu dienen (Laudage und Schrör 2006:127). Die Exkommunikation schlug in Deutschland hohe Wellen und Heinrich geriet dadurch in Schwierigkeiten, da mit den mächtigsten Reichsfürsten an der Spitze eine Abfallbewegung vom König einsetzte (Zey 2017:60). Um seine Herrschaft zu retten, trat Heinrich den „Gang nach Canossa“ an, wo er Gregor untertänig und unter Tränen um die Lösung des Bannes anflehte (:62). Canossa und die damit verbundene Umkehrung des Verhältnisses von weltlicher und geistlicher Macht gilt als Epochenwende in der abendländischen Geschichte (Kempf et.al. 1966:439). „Nicht mehr der Papst war der Bittsteller, sondern der König“ (Zey 2017:63). Gregor „prägte das Antlitz des Abendlandes für mehr als zwei Jahrhunderte und bestimmte die Gestalt der Kirche bis in unsere Tage hinein“ (Kempf et.al. 1966:441).

### 2.1.2 *Der Dictatus Papae*

Am prägnantesten formuliert ist Gregors VII. Verständnis des Verhältnisses von Staat und Kirche im *Dictatus Papae* (Laudage und Schrör 2006:101–103). Diese auf 1075, also noch vor Canossa datierte Schrift, findet sich im umfangreichen Briefregister Gregors und war nach einhelliger Forschungsmeinung nicht für Aussenstehende bestimmt (Zey 2017:51). Der *Dictatus Papae* besteht aus „27 päpstlichen Leitsätzen“ (von Caspar zitiert nach Fuhrmann 2016:109), die jeweils als Behauptungssatz mit *Quod* (dass) beginnen und deren Aussagen weder biblisch noch kirchenrechtlich begründet werden. Fuhrmann (:87f) beurteilt die Ansprüche des *Dictatus Papae* in Übereinstimmung mit Erich Caspar als „verschärfende Umbiegungen“ bestehender Rechtssätze (:132).

Der Inhalt der Schrift im Blick auf die Kirche ist, dass der römische Bischof zu Recht universal genannt werde, dass er allein Bischöfe ein- oder absetzen könne, dass sein Legat auf einem

---

<sup>3</sup> In einem Brief vom 8. Dezember 1075 (Laudage und Schrör 2006:105) machte Gregor VII. Heinrich IV. schwere Vorwürfe und forderte ihn zum Gehorsam gegenüber dem apostolischen Stuhl auf, „wie es sich für einen christlichen König geziemt“. Darauf antwortete Heinrich mit einem Brief „an Hildebrand, nicht mehr Papst, sondern den falschen Mönch“ (:123) und forderte ihn zum Rücktritt auf: „Ich Heinrich, König von Gottes Gnaden, sage Dir mit allen unseren Bischöfen: Steige herab, steige herab, Du auf ewig Verdammter!“ (:125).

Konzil stets übergeordnet sei und dass er allein befugt sei, neue Gesetze zu erlassen und neue Gemeinden und Abteien zu gründen (Laudage und Schrör 2006:101–103). Bezeichnend ist auch Satz XXVI: „Dass derjenige nicht für katholisch gehalten werde, der nicht mit der römischen Kirche übereinstimmt“ (:101–103). Damit wird der Primatsanspruch des Papstes gegenüber anderen Bischöfen unmissverständlich betont. Die wichtigsten Sätze des *Dictatus Papae* (:101–103), im Hinblick auf das Verhältnis von Kirche und Staat, sind folgende:

VII; „Dass er [der Papst] allein kaiserliche Insignien benutzen könne“, IX; „Dass alle Fürsten allein des Papstes Füße küssen sollen“, XII; „Dass es jenem erlaubt sei, Kaiser abzusetzen“, XVIII; „Dass sein Urteil von niemandem widerrufen werden dürfe und er selbst die Urteile aller widerrufen könne“, XIX; „Dass er selbst von niemandem gerichtet werden dürfe“, XXVII; „Dass er Untergebene vom Treueid gegenüber Sündern lösen kann“.

Es zeigt sich unverkennbar, dass Gregor den Papst und damit sich selbst über andere Bischöfe, weltliche Fürsten und Kaiser stellt. Dies zeigen die Ansprüche, dass der Papst sogar Kaiser absetzen dürfe und dass sein Urteil über jedem anderen stehe, womit er zur grössten politischen Macht und zur höchsten gerichtlichen Instanz wird. Zudem erklärt er sich selbst für unverurteilbar. Diese Schrift lässt erkennen, dass Gregor die Zwei-Schwerter-Lehre mit der Vorstellung eines klaren kirchlichen Vorranges vertritt. Diese Lehre, ihr Inhalt und ihre Geschichte wird im folgenden Unterkapitel ausführlicher behandelt. Dadurch soll ihr Zusammenhang mit dem *Dictatus Papae* ersichtlich werden.

### **2.1.3 Die Zwei-Schwerter-Lehre**

Das Verhältnis zwischen Kaiser und Papst wurde im Mittelalter durch die sogenannte Zwei-Schwerter-Lehre bestimmt. Ein Vorläufer dieser Lehre findet sich bei Papst Gelasius I. (492–496). In einer dogmatischen Differenz mit Kaiser Anastasios I. äusserte sich Gelasius zum generellen Verhältnis von bischöflicher und kaiserlicher Gewalt (Zey 2017:17). Er schrieb, „dass die Welt durch zwei Mächte regiert werde, und stellte die [Autorität] des Bischofsamtes über die [Gewalt] des Kaiseramtes, weil diese nur für das irdische Wohl, jene dagegen für das Seelenheil zu sorgen habe“ (Hauschild 2007:425). Fuhrmann (2016:131) stellt fest, dass Gelasius in keiner Weise irdische Gewalt für sich beanspruchte, sondern seine Macht in der Fürsorge für das Seelenheil betonte. Es handelte sich also um einen Versuch, die Einmischung des Kaisers in innerkirchliche Fragen zu verhindern. Selbst die Päpste des 9. Jh. waren noch weit von der Vorstellung einer uneingeschränkten weltlichen Macht entfernt (Langen 1896:641).

Die Zwei-Schwerter-Lehre wurde im Mittelalter durch eine allegorische Deutung von Lukas 22,38 begründet (Fuhrmann 2016:141). Die dort erwähnten zwei Schwerter wurden seit Petrus Damiani (1006–1072) als weltliche und geistliche Gewalt verstanden (Mantey 2005:15). Dieser

betonte jedoch, dass die beiden Schwerter getrennt sind und harmonisch zusammenwirken. Der beliebte Vergleich „der geistlichen und der weltlichen Gewalt mit Seele und Leib, oder mit himmlischen und irdischen Dingen“, führte jedoch zur Tendenz, die geistliche Gewalt über die weltliche zu erheben (Langen 1896:641). Unter Gregor VII. beanspruchte die Kirche schliesslich das weltliche Schwert für sich (Hauschild 2007:514). Im Konflikt zwischen Gregor und Heinrich wurde die Zwei-Schwerter-Lehre zuerst von der königlichen Seite als Argument dafür angeführt, dass es zwei getrennte Gewalten gebe (Langen 1896:644). Dies zeigt, dass die allegorische Deutung von Lukas 22,38 auf die weltliche und geistliche Gewalt in ihrer Aussage über deren Verhältnis zueinander von Anfang an nicht eindeutig war.

Erst der Zisterzienserabt Bernhard von Clairvaux (1090-1153) formulierte die Zwei-Schwerter-Lehre in ihrer zukunftsweisenden Weise (Fuhrmann 2016:141):

„Für ihn [Bernhard] gehören beide Schwerter der Kirche [...]; das eine werde von der Kirche, das andere für die Kirche geführt, das eine von der Hand des Priesters, das andere von der Hand des Kriegers, doch nach Gutdünken des Priesters und auf Befehl des Kaisers.“ (Fuhrmann 2016:142f)

Bernhard betonte in seiner Auslegung das Wörtchen „hier“, das die Apostel bezeichne und damit beide Schwerter in der Kirche verorte (Langen 1896:645). An Bernhards Exegese wurde später angeknüpft und Papst Bonifaz VIII. (1294-1303) spitzte die Abhängigkeit der weltlichen von der geistlichen Macht in der Bulle *Unam Sanctam* noch einmal zu (Fuhrmann 2016:143).

#### **2.1.4 Schlussfolgerung**

Im Hintergrund der Zwei-Schwerter-Lehre Gregors steht das berechtigte Anliegen und die Bemühung der Reformpartei, die Kirche von weltlichen Einflüssen zu lösen und zu reinigen. Insofern ist bei Gregor eine Art Widerstand gegen die weltliche Gewalt ersichtlich. Aus ihrem sakral geprägten Selbstverständnis heraus mischten sich Kaiser als Hüter der Christenheit in kirchliche Fragen ein, was zu einer Vermischung von politischen und kirchlichen Angelegenheiten führte. Gregor begnügte sich jedoch nicht damit, die Kirche von weltlichen Einflüssen zu befreien, sondern strebte nach politischer Macht für die Kirche und das Papsttum. Die Kirche sollte sogar über den Kaiser politische Macht ausüben können. In der Auseinandersetzung mit Heinrich und seiner anschliessenden Unterwerfung gewann Gregor für das Papsttum umfangreiche politische Macht. Der Kaiser war nun gegenüber der Kirche verantwortlich.

Gregors Streben nach politischer Macht für die Kirche kommt in den Ansprüchen des *Dictatus Papae* deutlich zum Ausdruck. Er spitzte die Zwei-Schwerter-Lehre des Gelasius I., die eher eine grundsätzliche Differenzierung der Gewalten forderte, massiv zu und beanspruchte umfassende politische Macht. Die kirchliche Macht soll der weltlichen des Kaisers übergeordnet sein. Damit wird die Kirche zur stärksten politischen Kraft. Zudem soll das Urteil des Papstes über

jedem anderen Urteil stehen, was den Papst zum obersten Richter in allen Angelegenheiten macht, der darüber hinaus selbst nicht verurteilt werden kann.

Nach der Zwei-Schwerter-Lehre hat sich die Regierung grundsätzlich nach der Kirche zu richten. Sie hat ihre eigene Zuständigkeit und das Schwert als Mittel dazu, aber sie darf es nur für die Kirche, ja nur im Auftrag der Kirche einsetzen. In diesem Konzept kann die Kirche ihre eigenen Anliegen und die Einhaltung der Gebote Gottes mit machtpolitischen Mitteln durchsetzen und die Machthaber in die Pflicht nehmen, nach ihrer Vorstellung zu regieren. Praktiken, wie z.B. Abtreibung, Euthanasie oder unmoralische sexuelle Lebensweisen könnten auf diese Weise gesetzlich verboten und strafrechtlich geahndet werden. Die Gesellschaft könnte von der Kirche weitgehend gezwungen werden, nach den Geboten Gottes zu leben.

## **2.2 Kirche und Staat in Luthers Schrift „Von weltlicher Obrigkeit“**

Die von Luther begründete Zwei-Reiche-Lehre hat das protestantische Verständnis des Verhältnisses von Kirche und Staat bis heute stark geprägt. In ihren Grundzügen wird diese Lehre noch heute vertreten. Der Begriff der Zwei-Reiche-Lehre ist ein Reflexionsbegriff aus dem 20. Jh., der die komplexe theologische Lehre Luthers zum Verhältnis des Christen zur Obrigkeit zu fassen versucht (Herms 2005:1936). Luthers Position zu diesem Thema kommt in vielen seiner Schriften zum Ausdruck. Am prägnantesten formuliert er sie jedoch in der 1523 erschienenen Schrift „Von weltlicher Obrigkeit“ (1998). Diese Schrift bildet die Grundlage dieser Untersuchung. Bevor die Zwei-Reiche-Lehre inhaltlich thematisiert wird, soll ihr historischer und geistiger Hintergrund betrachtet werden.

### ***2.2.1 Der historische Hintergrund der Zwei-Reiche-Lehre***

Im Rahmen der Reichsreform von 1495 kam es zu einer Verlagerung der weltlichen Gewalt vom Kaiser zu den Territorialgewalten (Mantey 2005:154). Die geistliche und die weltliche Gewalt existierten trotz der von kurialistischer Seite vertretenen Zwei-Schwerter-Lehre faktisch nebeneinander, wobei der geistlichen Gewalt ein gewisser Ehrevorrang zukam (:154). Erst mit dem erneuten Erstarken des Papsttums, Mitte des 15. Jh., wurde die Vorrangstellung der geistlichen Gewalt wieder betont (:154). Dies führte in der Reformationszeit zu Konflikten.

Der Streit um den Ablasshandel, der zum Thesenanschlag vom 31. Oktober 1517 führte, gilt als Auslöser der Reformation. Luther geriet in der Folge immer stärker in einen Konflikt mit der katholischen Kirche. Anfangs sah er im Papst noch einen Unterstützer, kam aber nach der Leipziger Disputation 1519 zum Schluss, dass dieser in Wahrheit der Feind Gottes und der Antichrist sei (Sierszyn 2013:427). Zu den Reichsfürsten hatte er ein besseres Verhältnis. Als

Luther 1518 nach Rom zitiert wurde, setzte sich Friedrich der Weise, Kurfürst von Sachsen, massgeblich für ihn und ein Verhör in Augsburg vor Cajetan ein (:424). Und als Kaiser Karl V. 1521 auf dem Reichstag zu Worms die Reichsacht über Luther verhängte, wurde er von Friedrich auf der Wartburg in Sicherheit gebracht (:433–435). „An den christlichen Adel deutscher Nation“ schrieb er 1520 die gleichnamige Schrift, in der er sein reformatorisches Programm entfaltete. Die Reformation der Kirche sollte von der weltlichen Obrigkeit her erfolgen (:428f), wie es z.B. in Hessen tatsächlich geschah (Hauschild 2010:109f).

Ab 1521 geriet Luther zusätzlich in einen Konflikt mit den sogenannten „Schwärmern“. Darunter verstand er radikale, unruhestiftende Bewegungen wie den Bildersturm, die Zwickauer Propheten, die das anbrechende Reich Gottes verkündeten, und vor allem den radikalen Thomas Müntzer, der später den Bauernaufstand unterstützte (Sierszyn 2013:446f). Luther griff Müntzer wegen seiner theokratischen Gewaltanwendung als Aufrührer an (Hauschild 2010:78) und empfand „zu ihm einen grösseren Abstand als selbst zum Papsttum“ (Sierszyn 2013:447). Im Bauernkrieg stellte sich Luther mit seiner Schrift „Wider die räuberischen und mörderischen Rotten der Bauern“ auf die Seite der Fürsten (:445) und forderte sie auf, ihr Schwertamt zur Wiederherstellung der Ordnung zu gebrauchen (Hauschild 2010:97). Eine bewaffnete Revolution der Volksmassen lehnte er grundsätzlich ab. Luther wollte vermeiden, dass die evangelische Bewegung mit den aufrührerischen Bauernaufständen identifiziert wurde, die er als Verdrehung der evangelischen Freiheit und als Gefahr für die Ordnung ansah.

### **2.2.2 Der geistige Hintergrund der Zwei-Reiche-Lehre**

Von Bedeutung für Luthers Denken war neben der augustinischen Konzeption der *civitas Dei* und der *civitas terrena* auch die neue Verhältnisbestimmung der Gewalten durch Wilhelm von Ockham (1285-1347/9) (Mantey 2005:87). Dieser lehnte die allegorische Deutung von Lukas 22,38 im Sinne der Zwei-Schwerter-Lehre aufgrund fehlender Bibelbelege im Wortsinn ab (:100). Bei ihm „kann man nicht mehr von einer Zwei-Schwerter-Lehre reden“, auch wenn er die beiden Gewalten immer noch als Schwerter bezeichnet (:104). Ockham hat bereits eine Trennung der Gewalten vorgenommen (:97) und betonte, dass die weltliche Gewalt nicht von der geistlichen abhängig ist (:104). Dass das weltliche Schwert direkt von Gott eingesetzt ist, begründet er damit, dass auch bei den Heiden eine legitime weltliche Herrschaft zu finden ist und diese nicht von einer geistlichen Gewalt abhängt (:92). Die Aufgabe der weltlichen Gewalt wird mit 1. Petrus 2,14 begründet und die der geistlichen ist die Sakramentspendung, die Predigt und die Bussauferlegung (:104f). Das Recht wird jeweils durch das Gemeinwohl begrenzt (:89). Zu einer Überschneidung der Gewalten und der von ihnen auszuübenden Funktionen kann es

kommen, wenn das Gemeinwohl gefährdet ist (:105). In Luthers Zwei-Reiche-Lehre finden sich gemeinsame Aspekte wie die Trennung der Gewalten oder die Gottunmittelbarkeit der weltlichen Gewalt. Mit der ockhamischen Tradition ist Luther möglicherweise durch das Studium der Exposito von Gabriel Biel in Berührung gekommen (:161).

### **2.2.3 Die Schrift „Von weltlicher Obrigkeit“**

Angesichts der Beschlagnehmung seiner Übersetzung des NT durch Herzog Georg von Sachsen verfasste Luther 1523 die Schrift „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“. Zur Beantwortung der Frage, ob die Obrigkeit dazu befugt ist, nimmt Luther eine grundlegende Verhältnisbestimmung vor (Hauschild 2010:313). Im ersten Teil der Schrift legt Luther sein Verständnis vom Verhältnis des Christen zur Obrigkeit dar, im zweiten Teil thematisiert er die Aufgaben und Grenzen der Obrigkeitengewalt und im dritten Teil zeigt er Handlungsweisen eines christlichen Fürsten auf.

#### *2.2.3.1 Das Verhältnis des Christen zur Obrigkeit*

Luther (1998:29) stellt zunächst gemäss Römer 13,1-7 grundsätzlich fest, dass jedermann der Obrigkeit untertan sein soll, „denn es ist kein Gewalt ohn von Gott“. „Wer nun der Gewalt widersteht, der widersteht Gottes Ordnung“ (:29). Es ist Gottes Wille, das weltliche Schwert „zur Straf der Bösen und zum Schutz der Frommen“ zu benutzen (:30). Luther teilt die Gesellschaft in zwei Reiche: Alle „Rechtgläubigen in Christo und unter Christo“ gehören zum Reich Gottes und die übrigen Menschen zum Reich der Welt (:31). Die Ersteren „bedürfen keins weltlichen Schwerts noch Rechts“. Diese haben den Heiligen Geist im Herzen, der sie lehrt und veranlasst, kein Unrecht zu tun (:32). Das Gesetz ist nicht dem Gerechten gegeben, sondern dem Ungerechten (1Tim 1,9). Die Ungerechten, zu denen alle gehören, die keine Christen sind, werden durch das Gesetz gezwungen, „dass sie äusserlich ihr Bosheit mit Werken nicht dürfen nach ihrem Mutwillen üben“ (Luther 1998:33). Wer also die Welt nach dem Evangelium, ohne Gesetz regieren wollte, würde „den wilden, bösen Tieren die Band und Ketten auflösen, dass sie jedermann zerrissen und zerbissen, [...]“ (:34). Nach Luthers Darstellung gibt es sowohl zwei Reiche und zwei Regierungsweisen (Herms 2005:1936). In beiden Reichen regiert Gott, aber er tut es in unterschiedlicher Weise. Die Regierungsweise im Reich Gottes „macht fromm“, die andere im Reich der Welt schafft durch das Gesetz äusserlich Frieden und schränkt die bösen Werke ein (Luther 1998:34).

Obwohl die Christen kein Gesetz nötig haben, ordnen sie sich dennoch freiwillig der Obrigkeit unter, weil „das Schwert ein grosser nötiger Nutz ist aller Welt, dass Fried erhalten, Sünd

gestraft und den Bösen gewehret werde, [...]“ (:36). Wer sich der Obrigkeit nicht unterordnet, macht damit dem Evangelium Unehre, „als lehre es Aufruhr und machte eigensinnige Leute, die niemand nütze noch zu Dienst sein wollen“ (:36f). Christen sind es schuldig, dem weltlichen Schwert zu dienen und es zu fördern, womit sie können, „mit Leib, Gut, Ehre und Seele“ (:37). Daher können Christen auch „Henker, Büttel, Richter, Herrn oder Fürsten“ werden (:38).<sup>4</sup> „Die Gewalt ist von Gott verordnet“, darum ist sie gut. Durch sie kann Gott gedient werden (:40f). Jedoch soll kein Christ das Schwert „für sich und seine Sache führen noch anrufen; sondern für einen andern mag und soll ers führen und anrufen, [...]“ (:44). Damit löst Luther den scheinbaren Widerspruch zwischen der Gewaltlosigkeit der Bergpredigt und den Aussagen zur Rechtmässigkeit der Gewalt der Obrigkeit von Römer 13,1-7 auf (Hauschild 2010:313).

### 2.2.3.2 Die Aufgaben und Grenzen der Obrigkeit

Nach der Feststellung, „dass die weltlich Obrigkeit sein muss auf Erden“, geht Luther (1998:45) im zweiten Teil der Frage nach, „wie lang ihr Arm und wie fern ihr Hand reiche, dass sie sich nicht zu weit strecke und Gott in sein Reich und Regiment greife“. Nach Luther (:46) darf die weltliche Obrigkeit nur über „Leib und Gut und was äusserlich ist auf Erden“ gebieten. Über die Seele „kann und will Gott niemand lassen regieren, denn sich selbst alleine“. Weder die Obrigkeit noch die Kirche können den Untertanen vorschreiben, wie sie zu glauben haben (:47). Der Christ hat sich der Obrigkeit nur unterzuordnen, wenn sie über den äusseren Wandel gebietet. Befiehlt sie aber, „mit dem Papst zu halten, so oder so zu glauben, oder gebeut dir, Bücher von dir zu tun,“ so soll und darf der Christ nicht gehorchen, sonst verleugnet er Gott (:51). Auch „den Ketzern zu wehren“ ist nicht die Aufgabe der Obrigkeit. „Das sollen die Bischöfe tun, denen ist solch Amt befohlen, und nicht den Fürsten“ (:53). Ketzerei kann und soll nicht mit Gewalt bekämpft werden, sondern, „wie sichs gebührt“, mit dem Wort Gottes (:53–55). Für christliche Fürsten gilt nach dem dritten Teil der Schrift Folgendes: Gegen einen Oberherrn, König oder Kaiser, soll er nicht kämpfen und ihm nicht widerstehen. Ist der Gegner auf gleicher Stufe oder niedriger, soll er ihm Frieden anbieten, und wenn dieser nicht will, steht es ihm frei, sich zum Schutz seiner Untertanen zu wehren (:62). In einem solchen Fall „sind die Untertanen schuldig zu folgen, Leib und Gut dranzusetzen“. In einem solchen Krieg „ist es christlich und ein Werk der Liebe, die Feinde getrost zu würgen, rauben und brennen, [...]“. Denen, die sich ergeben, ist aber „Gnad und Fried“ zu erweisen (:62). Ist aber ein Fürst im Unrecht, sind seine

---

<sup>4</sup> Als Begründung führt Luther (1998:40) die Beispiele von Hauptmann Kornelius (Apg 10,25-48), dem Kämmerer von Äthiopien (Apg 8,26-40) und Sergius Paulus (Apg 13,4-12) an, die trotz ihrer Umkehr in ihrem Amt bleiben konnten.

Untertanen nicht verpflichtet, ihm zu gehorchen, denn man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen (:63). Wenn sie „nicht wissen noch erfahren konnten durch möglichen Fleiss“, ob der Fürst im Recht ist oder nicht, „mögen sie folgen ohn Gefahr der Seelen“ (:63).

#### **2.2.4 Schlussfolgerung**

Während der Reformation erfuhr Luther die Unterstützung der Fürsten, der weltlichen Gewalt, während er von der Kirche, der geistlichen Gewalt, und vom Kaiser behindert und verfolgt wurde. Eine Abkehr von der Zwei-Schwerter-Lehre und dem damit verbundenen Machtanspruch des Papstes war für den Fortbestand der Reformation notwendig. Für die Sache der Reformation war Luther auf die Macht der Fürsten angewiesen und wollte sein Reformprogramm durch sie umsetzen. Luther war einerseits abhängig von der weltlichen Gewalt der Fürsten, befand sich aber durch den Kampf gegen den Kaiser trotzdem im Widerstand gegen sie. Durch die Zwei-Reiche-Lehre grenzt er sich von zwei Seiten ab. Einerseits von der päpstlichen, andererseits von der radikalen, „schwärmerischen“. Letztere hatten für Aufruhr gesorgt, worin Luther eine Gefahr für die Reformation und eine Verdrehung der Freiheit des Evangeliums sah. Die Reformation sollte geordnet von der Obrigkeit her erfolgen und nicht durch Aufstand. Darin zeigt sich bereits Luthers grundsätzliche Ablehnung von Widerstand aus dem Volk gegen das politische oder das religiöse System.

Luther nimmt in Anlehnung an Ockham eine klare Trennung der Gesellschaft vor. Er unterscheidet zwischen dem Reich Gottes, zu dem alle Christen gehören, und dem Reich der Welt, in dem sich die übrigen Menschen befinden. Gott regiert die beiden Reiche auf unterschiedliche Weise. Das Reich Gottes wird durch das Evangelium regiert, während in der Welt die von Gott eingesetzte Obrigkeit durch das Gesetz regiert. Das Reich der Welt muss durch das Gesetz regiert werden, um äusserlich Frieden zu schaffen und das Böse zu bestrafen. Christen sollen sich der Obrigkeit unterordnen und ihr dienen, obwohl sie des Gesetzes nicht bedürfen. Ansonsten machen sie dem Evangelium durch aufrührerische Tendenzen Unehre. Unrecht gegen die eigene Person sollen sie widerstandslos ertragen, aber sich um des Nächsten willen mittels der weltlichen Gewalt für Gerechtigkeit einsetzen. Zu diesem Zweck und weil es Gottes Ordnung ist, können sie auch Aufgaben in der Regierung und der Strafverfolgung übernehmen.

Christen ordnen sich grundsätzlich der Obrigkeit unter, wenn es um irdische, äusserliche Angelegenheiten geht. In Fragen, die den Glauben oder die Seele betreffen, wie etwa ein bestimmtes Bekenntnis oder der Besitz eines Buches, darf sie aber nicht befehlen. Im Kriegsfall sind die Christen nicht verpflichtet, einem Fürsten zu gehorchen, wenn dieser im Unrecht ist. Ansonsten sind in Luthers Schrift keine Grenzen des Gehorsams gegenüber der Obrigkeit zu erkennen.

Luther scheint grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Fürst in allen äusseren Angelegenheiten gerecht regiert. Anordnungen der Obrigkeit, die das äussere, irische Leben betreffen, sind daher grundsätzlich ohne Widerstand zu befolgen.

### **2.3 Kirche und Staat in den „Schleitheimer Artikeln“**

Anhand des täuferischen Beispiels wird eine Position dargestellt, die eine grundsätzlich apolitische und pazifistische Haltung vertritt. Diese Position wird stellvertretend untersucht für Gemeinden, die sich von der Welt absondern und politisches Engagement nicht als ihre Aufgabe oder gar als Widerspruch zum Evangelium sehen. Am deutlichsten kommt die täuferische Haltung zur Regierung in den sogenannten „Schleitheimer Artikeln“ (Sattler 1962) zum Ausdruck. Es ist wiederum zuerst nach dem historischen Hintergrund der Schrift zu fragen, bevor auf ihren Inhalt eingegangen wird.

#### ***2.3.1 Der historische Hintergrund der Schleitheimer Artikel***

Der Ursprung der Täuferbewegung wird traditionell in Zürich im Zusammenhang mit der zwinglianischen Reformation verortet (Hauschild 2010:86). Aus einem Bruch mit Zwingli und seinen reformatorischen Bestrebungen formierten sich „die Radikalen [...] zu einer religiös-sozialrevolutionären Bewegung“ (Goertz 1988:18). Die Bewegung entwickelte sich jedoch „gleichzeitig an verschiedenen Orten und in unterschiedlicher Gestalt“ (Sierszyn 2013:559). Ein gemeinsames Merkmal der verschiedenen radikalen Bewegungen, die in dieser Zeit entstanden, ist die Überzeugung, dass die Reformation nicht weit genug ging (:561). Die täuferischen Bewegungen zeichneten sich unter jenen besonders durch die Ablehnung der Kindertaufe und die Praxis der Glaubenstaufe aus (Hauschild 2010:86). Diese Bewegung war eine Alternative zu den beiden grossen Kirchen, weshalb sie weder als protestantisch noch als katholisch bezeichnet werden kann (Goertz 1988:13). Es handelt sich um eine vielgestaltige Bewegung, die sich nicht auf einen Nenner bringen lässt und deren Vertreter sich oft uneins waren (:15). Die Täufer bildeten eine Art Freikirche, nachdem ihre radikale Reform des politisch-kirchlichen Gemeinwesens auf Widerstand gestossen war. Frei war sie insofern, als sie auf Freiwilligkeit des Einzelnen setzte und frei von obrigkeitlicher Hilfe und Mitspracherecht war (:95f). 1525 wurde in Zürich durch Felix Manz und Konrad Grebel die erste Täufergemeinde gegründet und die ersten Glaubenstufen durchgeführt, worauf sich die Bewegung rasch ausbreitete (Sierszyn 2013:567–569). Die Herauslösung einer Gemeinschaft aus dem mittelalterlichen *Corpus Christianum* (christlicher Körper) musste jedoch als Angriff auf die gesellschaftlichen Grundlagen erscheinen (Goertz 1988:96). So wurde 1526 erstmals ein Mandat erlassen, das die

Todesstrafe für Wiedertaufen anordnete (:20). Mit der Ertränkung von Manz am 5. Januar 1527 setzte eine blutige Verfolgung der Täufer ein, die die Bewegung nachhaltig prägte (Sierszyn 2013:574).

Infolge der „intensiven Bekehrungen“ in täuferischen Kreisen kam es zu „*bedenklichen Entgleisungen* [Hervorhebung im Original] und krankhaften Auswirkungen“ (:571). So kam es zu verwirrenden Prophezeiungen, zu ekstatischen Zuständen in den Versammlungen, und in St. Gallen wurde sogar ein Mann nachts von seinem Bruder enthauptet, weil dieser glaubte, dies sei Gottes Wille (:571). Es gab auch Täufergruppen, die ihr Gebiet mit Feuer, Terror und Mord überzogen oder andere, die in ihren Versammlungen eine Art rituellen Geschlechtsverkehr praktizierten (Goertz 1988:30). Aufgrund der gemeinsamen religiösen und sozialen Anliegen wurde die Täuferbewegung ausserdem zunehmend mit den Bauernaufständen verbunden (Hauschild 2010:88), die zu gewaltsamen Aktionen gegen geistliche und weltliche Autoritäten führten (Goertz 1988:20). Um sich von den verschiedenen Entgleisungen und den gewaltsamen Bauernaufständen abzugrenzen, versammelten sich Vertreter der Täuferbewegung im Februar 1527 in Schleithem (Sierszyn 2013:577). Unter der Leitung von Michael Sattler, einem ehemaligen Benediktinerprior (Hauschild 2010:89), wurden die sieben Schleithemer Artikel, die „Brüderliche Vereinigung etlicher Kinder Gottes“ (1962) verfasst. Sie enthalten Lehrpunkte, „in denen die Täufer von der Reformation abweichen“ (Sierszyn 2013:577). Dieses Bekenntnis wurde in der Folge zum Grundbekenntnis vieler Täufer (Hauschild 2010:89).

### **2.3.2 Die Schleithemer Artikel**

Die Schleithemer Artikel behandeln die Themen „Taufe, Bann, Brechung des Brotes, Absonderung von Greueln, Hirten in der Gemeinde, Schwert [und] Eid“ (Sattler 1962:62). Die Artikel sind vor allem als Abgrenzung und als Akt der Selbstreinigung zu verstehen (Goertz 1988:23). Im Blick auf das Verhältnis von Kirche und Staat sind vor allem der vierte Artikel über die Absonderung und der sechste Artikel über das Schwert von Bedeutung.

Im vierten Artikel geht es um die Absonderung von der Welt. Es wird stark dualistisch formuliert, dass es in der Welt nur „Gutes und Böses, gläubig und ungläubig, Finsternis und Licht, Welt und solche, die die Welt verlassen haben [gibt], [...] und keins kann mit dem andern Gemeinschaft haben“ (Sattler 1962:64). Alle, „die nicht in den Gehorsam des Glaubens getreten sind und die sich nicht mit Gott vereinigt haben“, sollen gemieden werden (:64). Als konkret zu meidende Dinge werden genannt: „[A]lle päpstlichen und widerpäpstlichen Werke und Gottesdienste, Versammlungen, Kirchenbesuche, Weinhäuser, Bündnisse und Verträge des Unglaubens und anderes dergleichen mehr [...]“ (:64f). Damit ist jeder Umgang mit Katholiken

oder Protestanten, sei er religiöser oder politischer Natur, ausgeschlossen. Dieser Artikel schliesst auch den Gebrauch von Waffen aus: „[J]ede Anwendung davon, sei es für Freunde oder gegen die Feinde“, sollen „von uns fallen“ (:65). Durch diesen Artikel wird die grundsätzliche Abgrenzung von der obrigkeitstreuen Reformation und gegenüber den revolutionären Bewegungen und eine klare pazifistische Haltung begründet.

Im sechsten Artikel wird das Schwert, die weltliche Gewalt thematisiert. „Das Schwert ist eine Gottesordnung ausserhalb der Vollkommenheit Christi“ (:66). Es hat den Zweck, die Bösen zu strafen und zu töten und die Guten zu schützen. Das Schwert zu führen, ist ausschliesslich Aufgabe der weltlichen Obrigkeit (:66). Innerhalb der Gemeinschaft der Christen ist nicht das Schwert, sondern der Bann nötig, „allein zur Mahnung und Ausschliessung dessen, der gesündigt hat, nicht durch Tötung des Fleisches, sondern allein durch die Mahnung und den Befehl, nicht mehr zu sündigen“ (:66). Die weltliche Gewalt wird als eine göttliche Ordnung mit einem bestimmten Zweck angesehen, ist aber dem Bereich der Welt zuzuordnen und kann daher in der Gemeinde, die nicht zur Welt gehört, nicht zur Anwendung kommen.<sup>5</sup>

Weiter werden die Fragen behandelt, ob ein Christ das Schwert führen, ob er in weltlichen Dingen richten und ob er Obrigkeit sein dürfe, wenn er gewählt wird (:66f). Alle Fragen werden mit dem Hinweis auf das Beispiel Christi verneint. Er hat nicht befohlen, die Ehebrecherin zu steinigen, sondern sie ermahnt, nicht mehr zu sündigen (Joh 8,11), deshalb soll der Christ nicht das Schwert führen, sondern Barmherzigkeit, Vergebung und Mahnung üben. Christus wollte nicht über den Erbstreit der beiden Brüder richten (Lk 12,14), daher soll der Christ nicht über weltliche Dinge richten. Und weil Christus floh, als er zum König gemacht werden sollte (Joh 6,15), soll der Christ es ihm gleichtun (Sattler 1962:66f). „Wie Christus unser Haupt gesinnt ist, so sollen in allem die Glieder des Leibes Christi durch ihn gesinnt sein [...]“ (:67).

Hinsichtlich des konkreten Umgangs mit der weltlichen Obrigkeit ist in den Schleithheimer Artikeln, abgesehen von der im siebten Artikel implizierten Eidverweigerung der Bauern gegenüber ihrer Obrigkeit (Goertz 1988:22), nichts festgelegt. Im Dordrechter Bekenntnis von 1632 (Christliche Gemeinde Krumau 2024:13. Artikel) wird die mennonitische Position präziser formuliert. Es wird festgehalten, dass die Obrigkeit als Dienerin Gottes anerkannt, nicht verachtet, nicht gelästert und ihr nicht widersprochen werden soll. Der Christ soll treu Zoll, Steuern und Abgaben zahlen und für das Wohl des Landes beten. Wie in den Schleithheimer Artikeln ist auch

---

<sup>5</sup> Im fünften Artikel heisst es zudem, dass die Täufergemeinden ihre Hirten selbst wählen und durch den Zehnten versorgen wollen (Sattler 1962:65). Darin zeigt sich, dass sie nicht nur Lebensbereiche differenzierten, sondern sich auch gegen obrigkeitliche Einflussnahme auf innere Angelegenheiten abgrenzten.

im Dordrechter Bekenntnis kein gewaltsamer Widerstand gegen die Obrigkeit und kein politisches Engagement vorgesehen.

### **2.3.3 Schlussfolgerung**

Die Versuche, die Kirche nach täuferischen Vorstellungen zu reformieren, waren gescheitert. Deshalb bildeten sie eigene, unabhängige Gemeinden. Aufgrund der verschiedenen Missständen und den gewalttätigen Aufständen innerhalb der radikalen Bewegungen der Reformationszeit mussten die Täufer sich Abgrenzen, um eine Identifikation mit diesen zu vermeiden. Ihre strikte Absonderung von der Welt ist angesichts der blutigen Verfolgungen durch die staatliche und kirchliche Macht historisch nachvollziehbar. Die täuferische Haltung wie sie in den Schleithheimer Artikeln zum Ausdruck kommt, ist stark von einem dualistischen Weltbild geprägt. Die Welt wird strikt von der Gemeinde getrennt. Sie sind gegensätzliche Grössen, zwischen denen es keine Gemeinschaft geben kann. So grenzt sich die Täuferbewegung von der katholischen und der evangelischen Kirche und implizit von allen anderen Institutionen, Gemeinschaften und Menschen ab.

Die weltliche Obrigkeit wird in den Schleithheimer Artikeln als göttliche Ordnung anerkannt, die die Aufgabe hat, das Böse zu bestrafen und das Gute zu schützen. Diese Aufgabe führt sie im Bereich des Weltlichen aus. Innerhalb der Gemeinde wird jedoch der „Vollkommenheit Christi“ entsprechend ermahnt oder ausgeschlossen. Jegliche Nutzung oder Anrufung weltlicher Gewalt, somit auch gewaltsamer Widerstand, wird abgelehnt. Kein Christ soll das Schwert führen, in weltlichen Dingen richten oder selbst Teil einer Regierung sein. Als Argument für diese apolitische Haltung wird das Beispiel Christi angeführt, der keine solche Tätigkeiten ausübte. Im mennonitischen Dordrechter Bekenntnis von 1632, wird das christliche Verhalten zur Obrigkeit präzisiert und festgehalten, dass der Christ der Obrigkeit grundsätzlich gehorchen, die Steuern zahlen und für das Wohl des Landes beten soll. Widerstand gegen die Obrigkeit, ausser die Eidverweigerung gegenüber der Obrigkeit, ist in der täuferischen Position nicht vorgesehen. Auch eine Mitgestaltung der Gesellschaft kommt aufgrund der strikten Trennung von Welt und Reich Gottes nicht in Frage.

## **2.4 Kritische Betrachtung**

Die Untersuchung der drei historischen Positionen hat ein facettenreiches Bild ergeben, wie unterschiedlich sich die Gemeinde im Konflikt mit der Regierung positionieren kann. Die drei Positionen werden nun kritisch auf ihre argumentative Grundlage und ihre historische Wirkung hin untersucht. Dabei wird gefragt, ob sie sich als gewinnbringend erwiesen haben.

### **2.4.1 Die Zwei-Schwerter-Lehre Gregors VII. kritisch betrachtet**

Für eine Gemeinde, die grundsätzlich die Bibel zum Massstab ihres Handelns nimmt, fehlen die biblischen Begründungen für die Forderungen des *Dictatus Papae*. Selbst durch das damalige überlieferte Kirchenrecht lässt sich diese Position nicht begründen. Auch die Begründung der Zwei-Schwerter-Lehre durch die allegorische Deutung von Lukas 22,38 steht aus heutiger Sicht auf einem schwachen Fundament. Ockham ist beizupflichten, wenn er bemängelt, dass es für diese Lehre keine biblischen Belege im Wortsinn gibt (Mantey 2005:100). Die Stelle spricht im Wortsinn nicht von geistlicher und weltlicher Macht, sondern von zwei materiellen Schwertern. Dadurch eine Erörterung über die weltliche und geistliche Gewalt vorzunehmen, war nur durch das von „Origenes in die Kirche eingeführte, von Augustinus und Gregor I. zur Herrschaft gebrachte wilde Allegorisieren in der Exegese“ möglich (Langen 1896:635). Zumindest in Fragen von solch immenser ethischer und politischer Bedeutung sollte von allegorischer Auslegung abgesehen werden, um Irreführungen zu vermeiden. Denn gerade dieses Beispiel zeigt, dass in der Allegorie oft keine eindeutige Auslegung möglich ist. Eine hinreichende biblische oder argumentative Begründung dieser Position für die Gegenwart ist nicht möglich.

Zweifellos hat die Zwei-Schwerter-Lehre den Einfluss weltlicher Herrscher auf innerkirchliche Angelegenheiten reduziert. Zu kritisieren ist jedoch, dass die Ergreifung politischer Macht zu starken Vermischungen von Politik und Evangelium geführt hat. Angesichts der Einmischungen der mittelalterlichen Kirche in die Weltpolitik und ihrer Folgen erscheint es angemessen, der Kirche keine unmittelbare politische Macht zuzugestehen. Auf Dauer wird es kaum möglich sein, das Anliegen des Evangeliums von politischen Anliegen zu trennen. Zurecht kann gefragt werden, inwiefern eine Kirche, die ihre Interessen mit machtpolitischen Mitteln durchsetzt, überhaupt Verkündigerin des Evangeliums sein kann. Es ist zudem fraglich, wie gewinnbringend ein erzwungenes Einhalten der Gebote Gottes ist. Durch Gesetze lässt sich zwar eine unverzichtbare äussere Ordnung herstellen, aber es kann keine Liebe zu Gott und ein Leben nach seinem Willen erzwungen werden. Widerstand gegen die weltliche Regierung, der sich darin äussert, dass die Gemeinde nach politischer Macht strebt oder die Regierung in die Verantwortung nehmen will, nach Gottes Geboten zu regieren, hat sich somit nicht als gewinnbringend erwiesen. Die Kirche hat nicht die Aufgabe, in der Welt zu herrschen, sondern Christus und das Reich Gottes zu bezeugen.

### **2.4.2 Die Zwei-Reiche-Lehre Luthers kritisch betrachtet**

In Luthers Schrift „Von weltlicher Obrigkeit“ werden weltliche und geistliche Angelegenheiten differenziert. Dadurch konnte das Problem der Zwei-Schwerter-Lehre, das Ringen der

weltlichen und geistlichen Gewalt um die Vorherrschaft, relativiert werden. Den beiden Gewalten wurden ihre eigenen Verantwortungsbereiche zugewiesen. Die weltliche Gewalt regelt grundsätzlich die äusseren, irdischen Dinge, während sich die geistliche Gewalt mit Glaubensfragen befasst (Luther 1998:46). Allerdings lässt sich eine solche Trennung in der Realität nur schwer vornehmen, da sich in vielen Fällen nicht eindeutig bestimmen lässt, ob es nun eine geistliche oder eine irdische Frage ist. Zudem ist fraglich, inwiefern diese Trennung zwischen irdischem und geistlichem biblisch begründet werden kann.

Bei einer strikten Beschränkung der Verantwortung auf geistliche Angelegenheiten wird eine mögliche politische Verantwortung der Kirche ignoriert. Tatsächlich scheint Luther die Möglichkeit einer unrechtmässigen und ungerechten Regierung gar nicht in Betracht zu ziehen. Eine gegenseitige Verantwortung, bei Missständen zu intervenieren, wird nicht thematisiert. Daher fehlt auch eine Ausführung über ein mögliches Widerstandsrecht und die entsprechenden Bedingungen. Die Feststellung, dass die Obrigkeit das Gute schützen und das Böse strafen soll (:30), lässt zudem offen, nach welchen Kriterien das Gute vom Bösen unterschieden werden kann. Die Grundannahme, dass der Herrscher gerecht regiert, kann weder für Luthers Zeit noch für die Gegenwart vorausgesetzt werden. Ohne eine klare Grundlage, was Recht und Unrecht ist, bleibt es dem Ermessen des Herrschers überlassen. Dies kann zu willkürlicher und ungerechter Herrschaft führen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kirche aufgrund dieser Differenzierung zu politischen Missständen schweigt oder sie sogar rechtfertigt. Eine klarere Ausführung über die Grenzen des christlichen Gehorsams wäre daher dringend erforderlich. Eine zu starke Trennung von geistlichen und weltlich-politischen Fragen erscheint problematisch und entbindet die Kirche von politischer Verantwortung.

Der grundsätzliche und unhinterfragte Gehorsam gegenüber der Obrigkeit führt in der Gesellschaft zur Tendenz, etwaiges Unrecht der Regierung widerstandslos hinzunehmen. Luther stellt zwar klar, dass die Untertanen zumindest im Kriegsfall der Obrigkeit nicht gehorchen müssen, wenn diese im Unrecht ist (:63). Aber die Aussage, dass sie sich bei Unwissenheit nicht schuldig machen und die mangelnde Darlegung, wo die Grenze zum Unrecht verläuft, können zu blindem Gehorsam gegenüber der Obrigkeit verleiten. Historisch betrachtet hat es gerade dem lutherisch geprägten deutschen Volk an Bewusstsein für die Problematik des blinden Obrigkeitsegehorsams gefehlt. Die Verantwortung dafür kann nicht Luther allein zugeschrieben werden, aber seine Haltung in dieser Frage hat das deutsche Volk und die lutherische Kirche geprägt. Die Geschichte hat deutlich gezeigt, dass es problematisch sein kann, wenn das Volk und damit auch die Gemeinde der Regierung blind gehorcht.

### **2.4.3 Die Schleithheimer Artikel kritisch betrachtet**

Die Täufer nehmen eine striktere Trennung von Welt und Gemeinde vor als Luther. In den Schleithheimer Artikeln wird die Gemeinde in ausgeprägt dualistischer Weise von der Welt unterschieden. Die Gemeinde hat mit der Gesellschaft insgesamt und an politischen Vorgängen nichts zu tun. Gemeinde und Welt sind sich widersprechende Grössen, deshalb muss sich die Gemeinde von der Welt absondern (Sattler 1962:62). Durch diese Haltung gerät sie zwar nicht in die Gefahr, sich durch politisches Handeln an Unrecht zu beteiligen, was im Blick auf begangenes Unrecht der mittelalterlichen Papstkirche und der evangelischen Kirche durchaus gewürdigt werden kann. Fraglich ist, ob eine Gemeinde, die sich so stark aus der Welt zurückzieht, ihrer Verantwortung in der Welt und in der Gesellschaft gerecht wird. Die Gemeinde ist zwar nicht von dieser Welt, aber sie ist in diese Welt gesandt (Joh 17,16-18). Einer solchen Gemeinde kann schnell vorgeworfen werden, sie stelle ihre Lampe unter einen Scheffel (Mt 5,15).

Die Ablehnung der Gewaltanwendung in allen Bereichen des christlichen Lebens scheint radikaler zu sein, als es in der Bibel erscheint. Während Luther Christen wenigstens den Einsatz und die Inanspruchnahme der weltlichen Gewalt für den Nächsten empfiehlt (Luther 1998:44), wird dies von den Täufern abgelehnt (Sattler 1962:66f). Nach den Schleithheimer Artikeln darf kein Christ ein Amt in der Strafverfolgung, im Gericht oder in der Regierung ausüben oder sie für sich oder seinen Nächsten in Anspruch nehmen. Begründet wird die strikte Gewaltlosigkeit und die apolitische Haltung mit dem Vorbild Christi. Es ist fraglich, ob dieses Argument ausreicht, um die Ausübung jeglicher politischer Ämter abzulehnen. Jesus hat nicht geheiratet, dennoch ist es nach dem NT nicht verwerflich, zu heiraten (1Kor 7,9). Dieses Beispiel zeigt: Was Jesus nicht getan hat, ist nicht automatisch zu meiden. Gerade in diesen Ämtern können Christen, mit einer Grundhaltung der Nächstenliebe und Barmherzigkeit, die Gesellschaft prägen und dadurch das Evangelium bezeugen. Durch eine radikale apolitische Haltung verpasst die Gemeinde viele Möglichkeiten, in der Gesellschaft die Gerechtigkeit zu fördern.

### **2.4.4 Schlussfolgerung**

In der Zwei-Schwerter-Lehre führt der Widerstand gegen die weltliche Gewalt dazu, dass die Kirche nach Macht über die weltliche Gewalt strebt. Es hat sich herausgestellt, dass eine Kirche, die politische Macht ausübt, ihrem Auftrag, das Evangelium zu verkündigen, nicht gerecht wird. Vielmehr besteht die Gefahr, Politik und Evangelium zu vermischen. In den Schleithheimer Artikeln ist keinerlei Widerstand und auch kein aktives Mitgestalten der Gesellschaft vorgesehen. Dadurch fehlt in der Gesellschaft der unverzichtbare Einfluss der vom Evangelium geprägten Gemeinde. In Luthers Schrift „Von weltlicher Obrigkeit“ wird das Reich Gottes und

die Welt differenziert, die Gemeinde bleibt aber trotzdem Teil der Gesellschaft. Damit erscheint diese Verhältnisbestimmung als die ausgewogenste und gewinnbringendste. Die Gemeinde wird nicht gänzlich von der Welt getrennt, wird aber auch nicht zur politischen Macht. Eine Mittelposition einnehmend, wird wenigstens Ungehorsam gegenüber der Regierung legitimiert, wenn sie über geistliche Dinge gebieten will oder der Fürst im Unrecht ist. Dennoch lässt der ausgeprägte Obrigkeitsgehorsam im Falle einer Rechtsverletzung der Regierung kaum die Möglichkeit von wirklichem Widerstand zu. Blinder Gehorsam kann gefährliche Folgen haben. Die historische Betrachtung zeigt, dass eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Gemeinde und Regierung bzw. Reich Gottes und der Welt notwendig ist. Ohne sie kann sich die Regierung veranlasst sehen, in innerkirchliche Angelegenheiten einzugreifen oder in der Gemeinde werden Vermischungen von Evangelium und Politik gefördert. In beiden Fällen leidet der Auftrag der Gemeinde, das Evangelium zu bezeugen. Sie soll in der Welt keine politische Macht besitzen. Bestrebungen, die Gesellschaft mit politischen Mitteln zum Einhalten von Gottes Geboten zu zwingen, sind zu hinterfragen. Gesetze sind geeignet, die notwendige äussere Ordnung zu schaffen, die es der Gemeinde auch ermöglicht, ihren Auftrag wahrzunehmen. Die Liebe zu Gott lässt sich jedoch durch kein Gesetz der Welt erzwingen.

Eine zu strikte Trennung von Welt und Reich Gottes hat sich auch nicht als gewinnbringend erwiesen. Wenn die Verantwortung der Gemeinde und der Auftrag der Regierung zu stark getrennt werden, fehlt die gegenseitige Verantwortlichkeit. Wenn sie sich gegenseitig korrigieren und auf die jeweilige Verantwortung hinweisen, können Grenzüberschreitungen verhindert und die Gesellschaft vor Machtmissbrauch durch die Gemeinde oder die Regierung geschützt werden. Die nötige Differenzierung darf auch nicht dazu führen, dass die Gemeinde sich aus der Gesellschaft zurückzieht. Denn sie ist in die Welt gesandt (Joh 17,18) und hat den Auftrag, in der Welt Licht zu sein und nicht, sich abzusondern. Daher soll die Gemeinde Teil der Gesellschaft sein und ihre Verantwortung wahrnehmen. Sie soll sich aber in erster Linie auf ihre geistliche Aufgabe, die Verkündigung des Evangeliums konzentrieren, und keine weltliche Macht ausüben. Es erscheint sinnvoll, einen Weg zu suchen, wie die Gemeinde aktiv an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens teilhaben kann, ohne politische Macht auszuüben.

Das Verhältnis der Gemeinde zur Regierung wurde nun historisch betrachtet und Schlüsse daraus gezogen. Bevor allerdings die Frage „Gehorsam oder Widerstand?“ beantwortet werden kann, muss das Verhältnis der Gemeinde zur Regierung aus biblischer Perspektive betrachtet werden. Historische Ergebnisse und Schlüsse allein können keine Grundlage für christliches politisches Handeln sein. Daher wird die Frage im nächsten Kapitel aus biblischer Perspektive beleuchtet und eine Grundlage zur Beantwortung der Forschungsfrage erarbeitet.

### 3 Gemeinde und Regierung biblisch betrachtet

Anhand der Bibelstellen Römer 13,1-7 und Offenbarung 13,1-10 werden in diesem Kapitel die Fragen nach dem Ursprung und der Legitimität der weltlichen Regierung und nach dem richtigen Verhalten der Gemeinde gegenüber der Regierung beantwortet. Römer 13,1-7 behandelt das grundsätzliche Verhalten der Gemeinde gegenüber der Regierung und Offenbarung 13,1-10 ergänzt diese Ausführungen indem es die Situation der Gemeinde im Konflikt mit einem antigöttlichen System darstellt. Die Untersuchung soll aufzeigen, wie weit der geforderte Gehorsam gegenüber der Regierung reicht und ob durch diese Stellen gewisse Formen von Widerstand legitimiert werden können.

#### 3.1 Gemeinde und Regierung in Römer 13,1-7

Vor dem Ausnahmezustand ist grundsätzlich der Normalfall zu thematisieren. Deshalb wird zuerst die Stelle Römer 13,1-7 behandelt, bevor sie durch Offenbarung 13,1-10 ergänzt wird. Zu Beginn ist eine grobe Kontextualisierung notwendig, um eine Vorstellung des Regierungssystems zur Zeit der Abfassung des Römerbriefes zu erhalten. Anschliessend werden die genannten Fragen im Blick auf die zu untersuchende Stelle beantwortet.

##### 3.1.1 Die Regierung zur Zeit der Abfassung

Im Gegensatz zu anderen paulinischen Briefen des NT, ist die Abfassungssituation beim Römerbrief eindeutiger zu bestimmen. Die paulinische Verfasserschaft ist unbestritten (Schnelle 2002:129). Zur Bestimmung der Abfassungszeit können verschiedene Angaben aus dem Römerbrief und der Apostelgeschichte herangezogen werden.<sup>6</sup> In der Forschung gibt es verschiedene Vorschläge zur Datierung, die jedoch alle zwischen 54-59 n. Chr. liegen (Wolter 2014:30).<sup>7</sup> Auch wenn sich die Abfassungszeit nicht mit Sicherheit genau bestimmen lässt, kann davon ausgegangen werden, dass der Römerbrief in der zweiten Hälfte der 50er Jahre verfasst wurde (:30).

---

<sup>6</sup> Im Römerbrief beschreibt Paulus seine weiteren Reisepläne nach Jerusalem, Rom und später nach Spanien (Röm 15,22-29). Aufgrund der Angaben aus der Apostelgeschichte kann davon ausgegangen werden, dass Paulus den Römerbrief gegen Ende seiner dritten Missionsreise geschrieben hat, als er sich auf die Reise nach Jerusalem vorbereitete (Carson und Moo 2020:478). Wahrscheinlich verfasste Paulus den Brief während seines dreimonatigen Aufenthalts in Griechenland (Apg 20,3), den er wahrscheinlich in Korinth verbrachte, um dort zu überwintern (1Kor 16,6).

<sup>7</sup> Eckhard Schnabel (2018:18) legt z.B. die Abfassungszeit des Römerbriefes aufgrund der Informationen aus der Apostelgeschichte und dem Römerbrief im Zeitraum des Winters des Jahres 56/57 n. Chr. fest. Udo Schnelle (2002:130) tendiert hingegen zu einer Abfassung im Frühjahr 56 n. Chr.

Nero war von 54-68 n. Chr. und somit unbestritten zur Zeit der Abfassung des Römerbriefes Kaiser von Rom (Hauschild 2007:662). Unter ihm wurden die Christen in Rom erstmals systematisch verfolgt. Da die Verfolgung unter Nero jedoch erst im Jahr 64 n. Chr. stattfand (Schnabel 2018:31), kann eine grosse Verfolgungssituation im Hintergrund von Römer 13,1-7 ausgeschlossen werden. Der Abschnitt wurde verfasst, als die christliche Gemeinde in Rom im Schatten des Judentums, das als erlaubte Religion galt, weitgehend friedlich existieren konnte. Daher thematisiert Paulus in Römer 13,1-7 in erster Linie das grundsätzliche Verhalten der Gemeinde gegenüber der Regierung und nicht das Verhalten im Konfliktfall. Trotzdem ist davon auszugehen, dass Paulus sich bewusst war, dass die Regierung sich der Gemeinde und dem Willen Gottes widersetzen kann. Andererseits müsste ihm eine gewisse Naivität unterstellt werden, die der Darstellung der Apostelgeschichte widerspräche. Schliesslich hat Paulus auf seiner Missionsreise den Widerstand der staatlichen Macht selbst erfahren (Apg 16,19-23).<sup>8</sup>

Mit den *ἐξουσίαις* (Mächten) bezeichnet Paulus in Römer 13,1 nicht nur den Kaiser (Schnabel 2016:677). Das deutet sich zum einen bereits in der Pluralform des Substantivs an und erscheint auch vor dem Hintergrund plausibler, dass die römischen Christen kaum in direkten Kontakt mit dem Kaiser kamen. „Die Verwaltung des Römischen Reiches war komplex. Anordnungen, denen die Bevölkerung Folge zu leisten hatte, wurden von vielen staatlichen Institutionen erlassen“ (:677). Es gab verschiedene Magistrate und Präefekten, die für unterschiedliche Aufgaben wie z.B. Strafverfolgung, Finanzen, Transport, Erhaltung öffentlicher Gebäude und Lagerung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln zuständig waren. Mit ihnen werden die römischen Christen sicherlich in Kontakt gekommen sein (:677). Mit *ἐξουσίαις* sind hier eindeutig die „vielerlei ,obrigkeitlichen Ämter des umfangreichen Staatsapparates‘ des römischen Weltreiches“ gemeint (Wilckens 2003:32). Paulus hatte also nicht nur den Kaiser vor Augen, als er diese Passage verfasste, sondern alle, die im Auftrag der Regierung ein Amt ausübten. Im 1. Petrusbrief werden die Leser in einer ähnlichen Aufforderung ermahnt, sich „aller menschlichen Einrichtung“ unterzuordnen, „sei es dem König als Oberherrn oder den Statthaltern als denen, die von ihm gesandt werden [...]“ (1Pet 2,13-14).

### **3.1.2 Ursprung und Legitimität der Regierung**

In der Frage nach dem Ursprung der weltlichen Regierung ist Paulus an dieser Stelle sehr deutlich: „[...] es ist keine (staatliche) Macht ausser von Gott, und die bestehenden sind von Gott

---

<sup>8</sup> Es liegen weder Berichte über allfällige aufrührerische Tendenzen in der Gemeinde noch Belege für einen anderen konkreten Anlass für die Abfassung dieser Passage vor. Deshalb ist festzuhalten: Wenn es einen konkreten Anlass für diesen Abschnitt gibt, dann kennen wir ihn nicht (Wilckens 2003:34).

verordnet“ (Röm 13,1). „Paulus betont, dass jede ‚staatliche Gewalt‘ [...] ‚von Gott‘ kommt, d.h. Gottes Willen entspricht“ (Schnabel 2016:679). Darüber hinaus betont Paulus, dass gerade die gegenwärtig bestehenden Mächte von Gott eingesetzt sind (:679). *Αἱ δὲ οὐρανοὶ* (die aber, die sind) „meint die faktisch bestehenden politischen Gewalten [...]“ (Schlier 1977:388). Als Dienerin Gottes, die das Gute belohnt, hat die staatliche Macht auch das Schwert in der Hand, um den zu bestrafen, der Böses tut (Röm 13,4). Die bestehende staatliche Gewalt ist grundsätzlich legitim und gottgewollt. Dies wird hier festgestellt, ohne dass zweifellos vorhandenes, ungerichtetes und antigöttliches Verhalten der Regierung thematisiert wird. Paulus „fordert den Gehorsam gegenüber den staatlichen Behörden, ohne irgendwelche Differenzierungen oder Einschränkungen vorzunehmen“ (Lohse 2003:354).

Die Vorstellung von der göttlichen Einsetzung der Staatsgewalt entspricht sowohl der alttestamentlich-jüdischen als auch der griechisch-römischen Tradition (Schnabel 2016:679).<sup>9</sup> Paulus befindet sich damit im Bereich des jüdischen und griechisch-römischen gesellschaftlichen Konsenses. Dass alle Mächte ihren Ursprung in Gott haben und von ihm eingesetzt sind, ist also keine neue paulinische Theologie.

### **3.1.3 Das richtige Verhalten der Gemeinde gegenüber der Regierung**

Die grundsätzliche Forderung des Paulus lautet: „Jede Seele unterwerfe sich den übergeordneten (staatlichen) Mächten!“ (Röm 13,1a). Das im Imperativ stehende Verb *ὑποτάσσω* (unterordnen) kann auch mit „sich unterstellen, sich unterwerfen, gehorchen, untertan sein“ übersetzt werden (Bauer 1988:1689f).<sup>10</sup> Schnabel (2016:674) deutet *ὑποτάσσω* an dieser Stelle als „das willentliche Fügen dessen, der sich in der niedrigeren Position befindet“; es geht darum, „dass man in der hierarchischen Relation, in die man sich fügt, weil man sie bejaht, tut, was der Höhergestellte fordert“. Paulus fordert also von den römischen Christen, dass sie sich freiwillig den ihnen übergeordneten Regierungsvertretern unterordnen und deren Anweisungen gehorchen. Jesu Forderung aus der Bergpredigt ist ein gutes Beispiel dafür: „Und wenn jemand dich zwingen wird, eine Meile zu gehen, mit dem geh zwei!“ (Mt 5,41). Die Bevölkerung des römischen Reiches war verpflichtet, für die Römer Transportleistungen zu erbringen, die meist mit Unwillen und Hass erfüllt wurden (Maier 2015:331). Im Gegensatz dazu fordert Jesus, die auferlegten Forderungen freiwillig zu erfüllen und sogar mehr als gefordert zu leisten.

---

<sup>9</sup> In der orientalisches-hellenistischen Umwelt stand zudem die Vorstellung im Vordergrund, dass die Herrscher aufgrund des göttlichen Ursprungs der irdischen Macht Gottessöhne seien (Wilckens 2003:33). Eine solche Vorstellung ist in Römer 13,1-7 definitiv nicht vorhanden.

<sup>10</sup> Die Aufforderung, sich der staatlichen Gewalt unterzuordnen, findet sich unter Verwendung desselben Verbs auch in anderen ntl. Stellen (Tit 3,1; 1Pet 2,13).

Wer sich der staatlichen Macht widersetzt, widersetzt sich der Anordnung Gottes und wird sein Urteil zurecht empfangen (Röm 13,2). Mit dieser Aussage, in der die Forderung weiter zugespitzt wird, stellt Paulus klar: „Wer sich gegen die staatliche Gewalt oder gegen die Amtsinhaber staatlicher Gewalt auflehnt, der lehnt sich gegen die Anordnung Gottes und damit gegen Gott selbst auf“ (Schnabel 2016:680). Wer sich also, aus welchen Gründen auch immer, weigert, z.B. die genannten Transportleistungen für die Römer zu erbringen, widersetzt sich nicht nur den Römern, sondern auch der Anordnung Gottes und wird zu Recht bestraft. Widerstand gegen die staatliche Gewalt ist damit für einen Christen ausgeschlossen.

Im Blick auf die griechische, römische und jüdische Tradition verliert diese Aufforderung zur Unterordnung, die heute durchaus provokativ und problematisch erscheinen kann, viel von ihrem Spannungspotential. Die Aufforderung einem hierarchisch Höhergestellten ohne Widerspruch zu gehorchen, gilt in griechischen, römischen und jüdischen Texten schlicht als normal, ebenso wie die Vorstellung, dass die Regierung von Gott eingesetzt ist (:675). Paulus forderte die römischen Christen also zu etwas auf, was dem normalen bürgerlichen Verhalten entsprach. Angesichts der Aussichtslosigkeit eines möglichen Widerstands konnte in der Bevölkerung auch kaum eine Diskussion darüber bestehen, ob den Anordnungen des Kaisers oder der Magistrate Folge zu leisten sei oder nicht (:675). „[A]ktiver Widerstand, [wurde] als Rebellion von den Behörden rasch und effektiv niedergeschlagen“ und führte zu „Hinrichtungen und Verböten“ (:675). Der politische Einfluss der Gemeinde ist als gering einzuschätzen, da ein grosser Teil der Gemeinde aus Fremden und solchen ohne Bürgerrecht bestand und nicht wenige Sklaven oder Freigelassene waren (Schnabel 2018:31f). Es ist daher unvorstellbar, dass die römischen Christen in Erwägung zogen, sich den staatlichen Behörden zu widersetzen, „es sei denn, es ging um den Glauben an Jesus und die Verpflichtung zur Verkündigung des Evangeliums“ (Schnabel 2016:675). Eine umfassende Verfolgungssituation im Hintergrund des Römerbriefes kann aber ausgeschlossen werden (Kp. 3.1.1). Paulus fordert die römischen Christen auf, sich gegenüber der Regierung nach den selbstverständlichen Normen der Gesellschaft zu verhalten, was die freiwillige Unterordnung unter die Regierung und Gehorsam impliziert.

Im Text finden sich weitere konkrete Anweisungen, wie sich die Christen gegenüber der Regierung verhalten sollen: „Willst du dich aber vor der (staatlichen) Macht nicht fürchten, so tue das Gute, und du wirst Lob von ihr haben“ (Röm 13,3b). Eduard Lohse (2003:355) interpretiert *τὸ ἀγαθόν* (das Gute) als die Erfüllung der bürgerlichen Pflicht und die Förderung des Gemeinwohls. In der römischen Kaiserzeit wurden Bürger, die sich z.B. durch die Ausübung eines Amtes oder die Errichtung eines öffentlichen Gebäudes um das Gemeinwohl verdient gemacht hatten, oft öffentlich geehrt (Schnabel 2016:684). Schnabel (2016:682) merkt zudem an, dass

Paulus „von Normen von Gut und Böse aus[geht], die in der Gesellschaft akzeptiert [...] werden“. Die römischen Christen sollen also gegenüber der Regierung und der Gesellschaft das tun, was in der Gesellschaft als das Gute anerkannt ist, und sich dabei nicht unmittelbar auf Gottes Gesetz berufen.<sup>11</sup> Sie sollen die ihnen auferlegten Bürgerpflichten erfüllen, sich nach den Massstäben der Gesellschaft für das Gemeinwohl einsetzen und dafür die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen.

Der Abschnitt schliesst mit einer „grundsätzlichen Aufforderung“, an die Gemeinde, die weitere Punkte enthält (:692). Die römischen Christen sollen allen das geben, was sie ihnen schuldig sind (Röm 13,7). Dazu gehört die Zahlung von Steuern und Zöllen (Röm 13,7), die die direkten und indirekten Steuern bildeten, die jeder Bürger zu entrichten hatte (Schnabel 2016:693). Auch Jesus antwortete den Pharisäern auf die Frage nach den Steuern: „Gebt denn dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“ (Mt 22,21). Im römischen Reich war die Entrichtung der Steuern im Wesentlichen „ein Akt der Anerkennung der Superiorität der Gewalt der Herrschenden“ (Wilckens 2003:42). Die Aufforderung Steuern zu zahlen ist also wesentlich mit der Aufforderung zur Unterordnung verbunden. Darüber hinaus sollen die römischen Christen denen Furcht und Ehre erweisen, denen sie gebührt (Röm 13,7). Das heisst, sie sollen die Vertreter der Regierung anerkennen und ihnen mit Ehrfurcht begegnen (Schnabel 2016:694f). Auch diese Forderung ist keine neue paulinische Theologie, sondern findet sich in weiteren Bibelstellen (Spr 24,21; 1Pet 2,17) und entsprach den gängigen gesellschaftlichen Konventionen (Schnabel 2016:694).

Wichtig ist: Paulus „erkennt die gesellschaftlichen Verhältnisse an, ohne damit ausnahmslos alle Werte und jedes Verhalten der griech[isch]-röm[ischen]. Gesellschaft anzuerkennen“ (Schnabel 2016:693). Gegenüber der Regierung sollen sich Christen nach den gesellschaftlichen Normen als vorbildliche Bürger verhalten. Sie sollen z.B. mehr als nur die geforderten Transportleistungen erbringen, freiwillig Steuern zahlen, den Vertretern der Regierung mit Ehre und Respekt begegnen und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung des Gemeinwohls einsetzen. Christus gegenüber wird von der Gemeinde jedoch deutlich mehr verlangt. Sie sollen gerade nicht dieser Welt gleichförmig sein und nicht nach ihren Massstäben leben, sondern sich verwandeln lassen und den Willen Gottes suchen (Röm 12,2). Sie sollen in ihrem ganzen Wandel heilig sein, denn auch Gott ist heilig (1Pet 1,15). Die römischen Christen

---

<sup>11</sup> Im Blick auf Römer 13,8-10 kann davon ausgegangen werden, dass „das Gute inhaltlich entscheidend durch die Liebe definiert“ ist (Wilckens 2003:37). Die Liebe erfüllt das Gesetz Gottes (Röm 13,10). Somit steht das gesellschaftlich anerkannte Gute grundsätzlich in keinem Widerspruch zu den Geboten Gottes.

sollen sich gegenüber der Gesellschaft nach den anerkannten Normen des Guten verhalten, sie aber in der Heiligkeit ihrer Lebensführung übertreffen.

Römer 13,1-7 macht deutlich, dass es für Christen nicht nötig ist, „ein neues politisches System zu erfinden“. Sie sind „vom Evangelium dazu aufgefordert, sich in den bestehenden Verhältnissen verantwortungsbewusst zu verhalten“ (von Melancthon zitiert nach Lohse 2003:352). Es ist nicht im Sinne des Evangeliums, einen christlichen Staat zu errichten. Die römischen Christen sollen sich im bestehenden System vorbildlich verhalten, ihre Pflicht erfüllen und das Gemeinwohl suchen. Ein vorbildliches Verhalten in der Gesellschaft ist ein gutes Zeugnis für das Evangelium. Das richtige Verhalten der Christen gegenüber der Gesellschaft lässt sich wie folgt treffend auf den Punkt bringen: Sucht den Frieden der Stadt (Jer 29,7).

### **3.1.4 Schlussfolgerung**

Nach Römer 13,1-7 und in Übereinstimmung mit der jüdischen und der griechisch-römischen Tradition hat jede Regierung ihren Ursprung in Gott. Ohne ihn ist keine staatliche Macht (Röm 13,1). Die Frage nach ihrer Entstehung und ihrer Legitimation wird in dieser Passage nicht weiter thematisiert. Die faktisch existierenden Gewalten sind, so wie sie gegenwärtig vorhanden sind, von Gott eingesetzt. Als Dienerin Gottes hat die Regierung die Aufgabe, das Gute zu belohnen und das Böse zu bestrafen, wozu sie auch befugt ist (Röm 13,3-4). Wenn die Regierung Verbrechen bestraft, handelt sie darin als Dienerin Gottes. Damit schliesst Paulus nicht aus, dass Regierungen sich gegen Gottes Willen und seine Gebote verhalten können. Paulus ist sich der Möglichkeit von Unrecht und Verfolgung durch die Staatsgewalt bewusst, geht aber in diesem Abschnitt nicht darauf ein. Er formuliert grundsätzliche Anweisungen für das Verhalten der Christen gegenüber der Regierung, ohne auf Sonderfälle einzugehen. Die Frage, warum die weltliche Macht ihren Ursprung in Gott hat und trotzdem nicht nach seinem Willen regiert, ja sogar vom Satan inspiriert sein kann, wird im nächsten Teil erneut aufgegriffen (Kp. 3.2.2). Die Untersuchung von Offenbarung 13,1-10 wird in dieser Frage aufschlussreich sein.

Paulus schreibt den Christen in Rom, dass sie sich grundsätzlich der gegenwärtigen Regierung unterordnen, ihre hierarchische Stellung anerkennen und ohne Widerstand tun sollen, was sie verlangt. Dies gilt nicht nur gegenüber dem Kaiser, sondern gegenüber allen, die im Auftrag der Regierung ein Amt ausüben. Dieses Verhalten gilt nach den jüdischen, griechischen und römischen gesellschaftlichen Normen schlicht als normal. Die konkreten Anweisungen des Paulus bewegen sich im Rahmen des gesellschaftlichen Verständnisses des Guten. Das richtige christliche Verhalten gegenüber der Regierung besteht aber nicht nur in der blossen Erfüllung des Geforderten, sondern im ernsthaften Einsatz der zeitlichen und finanziellen Mittel für das

Gemeinwohl. Auch die bloße Erfüllung der auferlegten Pflichten mit heimlichem Ärger und Verachtung gegenüber der Regierung entspricht nicht einem vorbildlichen christlichen Verhalten. Die Christen sollen die von ihnen geforderten Leistungen freiwillig erbringen und sogar mehr tun, als von ihnen verlangt wird. Sie sollen die Steuern und Zölle freiwillig zahlen und den Vertretern der Regierung mit Ehre und Respekt begegnen (Röm 13,7). Die Christen sollen vorbildliche Bürger sein, indem sie das gesellschaftlich anerkannte Gute tun und das Gemeinwohl fördern. Widerstand gegen die Regierung gilt als Widerstand gegen die Anordnung Gottes. Wer z.B. die geforderten Transportleistungen nicht erbringt, einem Amtsträger respektlos begegnet, oder sich weigert, seine Steuern zu zahlen, widersetzt sich damit der Anordnung Gottes. Ob es Situationen gibt, in denen Widerstand in irgendeiner Form gefordert und gerechtfertigt ist, wird im Text nicht thematisiert. Auch die Aufforderung, sich der Regierung unterzuordnen, wird nicht explizit eingeschränkt, ist aber sicher nicht umfassend zu verstehen. Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen (Apg 5,29). Wo die Grenzen des Gehorsams sind, lässt sich durch Römer 13,1-7 allerdings nicht feststellen. Mehr Klarheit wird die Untersuchung von Offenbarung 13,1-10 bringen, da sich die Gemeinde in diesem Text in einem existentiellen Konflikt mit der Regierung befindet.

### **3.2 Gemeinde und Regierung in Offenbarung 13,1-10**

Offenbarung 13,1-10 bietet zu den erarbeiteten Ergebnissen aus der Untersuchung zu Römer 13,1-7 wertvolle Ergänzungen. Dieser Text beschreibt im Gegensatz zu jenem aus dem Römerbrief ein Regierungssystem, das in direktem Gegensatz zur Gemeinde und zu Gott steht. Bevor die Fragen nach dem Ursprung und der Legitimation der Regierung und nach dem richtigen Verhalten der Gemeinde ihr gegenüber geklärt werden, ist nach dem Wesen des dort beschriebenen Regierungssystems zu fragen.

#### **3.2.1 Die beschriebene Regierungsform; Das Tier aus dem Meer**

Die Beschreibung des Tieres aus dem Meer „ist auf dem Hintergrund alttestamentlicher Stellen zu verstehen, in denen Königreiche, deren Herrscher das Volk Gottes unterdrücken, als Monster aus dem Meer dargestellt werden“ (Schnabel 2021:104). Die Beschreibung des Tieres aus dem Meer erinnert auffallend an Daniel 7. Das Tier, das der Autor der Offenbarung sieht (Offb 13,1-2), vereinigt in sich Wesensmerkmale aller vier Tiere aus Daniel 7 (Bauder 2010:1712). Antiochus IV. Epiphanes, der Widersacher der Makkabäer, gilt als eine mögliche Erfüllung der Prophezeiung Daniels (Dan 11,21-39). Er plünderte den Tempel, versuchte die Opfer, die Sabate und andere Feste abzuschaffen und liess das Heiligtum entweihen, indem er „das Gräuel

der Verwüstung auf den Altar Gottes“ setzte (LU 2017:1Mak 1,21-24.37.43-47.54). Wenn Antiochus, der sich zudem als Gott verehren liess, als die Erfüllung der Danielprophetie angesehen werden kann, dann interpretiert der Autor der Offenbarung die Prophezeiung des vierten Tieres und des kleinen Horns auf eine Weise, dass die Leser das Tier aus dem Meer mit dem römischen Reich und seinen Kaisern identifiziert haben mussten (Schnabel 2021:104). Gerade die Tatsache, dass die römischen Kaiser sich als Götter verehren liessen und teilweise versuchten, ein Bild für den Kaiserkult im Tempel aufstellen zu lassen, sind deutliche Parallelen zu Antiochus und dem Tier aus dem Meer (Offb 13,4.8). Eine zeitgenössische Deutung des Tieres aus dem Meer greift aber gerade im Hinblick auf die Universalität der Macht des Tieres (Offb 13,7) zu kurz, wenn sie auf das damalige römische Reich beschränkt wird (Maier 2018:80). Die verschiedenen zeitgenössischen Deutungen des Tieres, die vertreten wurden, wie die Identifizierung mit einem römischen Kaiser, dem Papsttum oder Napoleon, können keine vollständige Übereinstimmung belegen. Dieser Umstand spricht für eine endzeitliche Deutung der Passage. In einer endzeitlichen Deutung handelt es sich bei dem Tier aus dem Meer um ein zukünftiges, eschatologisches Reich. Das römische Reich oder andere historische Reiche können in gewisser Weise trotzdem als Typologie des antichristlichen Reiches angesehen werden.<sup>12</sup> Offenbarung 13,1-10 spricht jedoch von einem anderen, wahrscheinlich zukünftigen Reich.

Das Tier zeichnet sich durch folgende symbolische Kennzeichen aus: Es hat zehn Hörner, sieben Köpfe und darauf zehn Diademe (Offb 13,1-2). Das Bild der Köpfe und Hörner ist nicht eindeutig zu klären.<sup>13</sup> „Die Kronen stehen für den Anspruch des Tieres, universale königliche Macht zu besitzen [...]“ (Schnabel 2021:103). Diese Deutung wird durch den biblischen Text bestätigt (Offb 13,7) und bietet damit einen ersten Anhaltspunkt in der Darstellung des Regierungssystems, das hinter dem Tier steht. Ob es sich dabei um ein Reich oder um eine Person handelt, kann nicht abschliessend geklärt werden. Daniel 7 legt eher die Deutung auf ein Reich nahe, doch das Personalpronomen *αὐτόν* (ihn) im Singular Maskulinum (Offb 13,8) deutet darauf hin, dass es sich um eine bestimmte Person handelt. Die beiden Möglichkeiten müssen sich jedoch nicht ausschliessen. Laut Gerhard Maier (2018:80) handelt es sich bei dem Tier aus dem

---

<sup>12</sup> Eine zeitgenössische und eine endzeitliche Deutung schliessen sich nicht gänzlich aus (Giesen 1997:305). Das römische Reich und insbesondere seine Kaiser können teilweise deutliche Parallelen zum Tier aus dem Meer aufweisen. Auch wenn sie sich nicht vollständig mit ihm identifizieren lassen, so können sie doch als ein antichristlicher Typus, als eine Art Vorläufer angesehen werden. Weitere Identifizierungen mit zukünftigen Herrschern und Machtstrukturen sind möglich (:305).

<sup>13</sup> Köpfe symbolisieren im AT oft Königreiche, woraus sich schliessen liesse, dass das Tier aus dem Meer in verschiedenen Reichen der Geschichte wirksam präsent ist (Schnabel 2021:105f). Andererseits könnten die Leser der Offenbarung bei diesem Bild auch an sieben Könige gedacht haben (Schnabel 2021:104).

Meer „um den endzeitlichen Antichrist mit seinem Reich“. Daher muss an dieser Stelle keine der beiden Möglichkeiten ausgeschlossen werden.

Ein weiteres spezifisches Kennzeichen des Tieres aus dem Meer ist, dass es angebetet wird (Offb 13,4.8). Dies zeigt, dass dieses Regierungssystem eine starke religiöse Komponente hat. Es „gründet also in erster Linie auf der Religion und nicht auf materialistischem Wohlstand, wirtschaftlicher Macht oder dem Militär“ (Maier 2018:84). Es handelt sich also ebenso wenig um eine atheistische Ideologie, wie etwa der Kommunismus, oder der auf Wohlstand ausgerichtete Kapitalismus. Dies bestätigend zeigen der Anspruch auf Anbetung und besonders die wundersame Heilung der tödlichen Wunde (Offb 13,3), dass sich das Tier als „bewusste Gegenüberstellung“ von Christus versteht (von Michel 1964 zitiert nach Maier 2018:82). Dies zeigt sich auch darin, dass es den Namen Gottes, sein Zelt und „die, welche im Himmel wohnen“ lästert (Offb 13,6) und die Heiligen, womit die Nachfolger Christi gemeint sein dürften, besiegen wird (Maier 2018:90). Dieses universale und religiöse Regierungssystem stellt sich in einen bewussten Gegensatz zu Gott, beansprucht Anbetung für sich und verfolgt die Gemeinde. Zurecht kann ein solches System als „antichristlich“ bezeichnet werden.

Ein letztes Kennzeichen des Tieres aus dem Meer, das an dieser Stelle erwähnt werden soll, ist seine Resonanz in der Gesellschaft. Die ganze Erde wird aufgrund seiner Heilung über das Tier staunen (Offb 13,3) und „[...] alle, die auf der Erde wohnen, werden ihn anbeten, (jeder,) dessen Name nicht geschrieben ist im Buch des Lebens des geschlachteten Lammes von Grundlegung der Welt an“ (Offb 13,8). Das Regierungssystem, von dem der Autor der Offenbarung hier spricht, wird von allen Menschen, die nicht treu zu Gott halten, bewundert und verehrt werden. Damit wird in dualistischer Weise ein klarer Gegensatz zwischen der gottlosen Welt und der Gemeinde verdeutlicht. Das Tier aus dem Meer stellt also ein Regierungssystem dar, das universale Macht beansprucht. Dieses System hat als bewusstes Gegenbild zu Gott und seinem Reich eine starke religiöse Komponente, die sich im Anspruch auf universale Anbetung zeigt. Die Anbetung wird ihm von allen ausser denen, die Gott treu bleiben, zuteil.

### ***3.2.2 Ursprung und Legitimität der Regierung***

Nun stellt sich die Frage nach dem Ursprung und der Legitimität dieses Regierungssystems. Der Text zeigt unmissverständlich, dass das Tier seine Kraft, seinen Thron und seine grosse Macht vom Drachen, also vom Satan erhält (Offb 13,2.4). Wie ist nun diese Tatsache mit der Aussage von Römer 13,1 in Einklang zu bringen, dass alle weltliche Macht ihren Ursprung in Gott hat? Bei der Versuchung Jesu sagt Satan zu ihm: „Dir will ich alle diese Macht und ihre Herrlichkeit geben; denn mir ist sie übergeben, und wem immer ich will, gebe ich sie“ (Lk 4,6).

Dies zeigt, dass Satan seine Macht nicht ursprünglich besitzt, sondern dass sie ihm übergeben wurde. Er kann sie aber weitergeben, wem immer er will. Daraus lässt sich schliessen, dass Satan seine Macht von Gott erhalten hat und diese an das Tier weitergeben wird. Somit kommt auch die antichristliche Macht ursprünglich von Gott. Ohne auf die Frage eingehen zu müssen, warum Gott die Existenz eines solchen Systems zulassen kann, enthält diese Feststellung eine beruhigende Gewissheit für die Gemeinde: Das antichristliche Reich ist kein dem Reich Gottes gleichwertiges Prinzip, in deren Konflikt nicht auszumachen ist, welches sich am Ende durchsetzen wird (Giesen 1997:309). Denn die Tatsache, dass die Macht des Tieres von Gott verlieht wurde und seine Wirksamkeit auf 42 Monate festgesetzt ist (Offb 13,5), zeigt, dass das antichristliche System von Gott begrenzt ist (Maier 2018:81). In Offenbarung 19-20 wird bestätigt, dass es dem Tier nicht gelingen wird, die Gemeinde völlig zu vernichten. Christus ist und bleibt der wahre Herrscher, dem alle Macht im Himmel und auf der Erde gegeben ist (Mt 28,18). Das antichristliche Reich wird, auch wenn es grosse Macht und eine gewisse Legitimität besitzt, nicht über die von Gott gesetzten Grenzen hinaus wirken können.

### ***3.2.3 Das richtige Verhalten der Gemeinde gegenüber der Regierung***

Nach Römer 13,1-7 sollen sich die Christen der Regierung unterordnen und ihre bürgerlichen Pflichten treu erfüllen. Kann diese Aufforderung auch angesichts des antichristlichen Reiches gelten? Aus dem Text von Offenbarung 13,1-10 geht grundsätzlich nichts anderes hervor. Zu den Pflichten, die die Bürger nach Römer 13,1-7 zu erfüllen haben, gehören aber weder Liebe noch Anbetung oder Ähnliches (Schlier 1977:392). Wenn die Regierung Anbetung fordert, bewegt sie sich ausserhalb dessen, was Christen als Bürger zu erfüllen verpflichtet sind. Wenn es um die Anbetung oder den absoluten Gehorsam gegenüber Gott geht, muss die Gemeinde Gott mehr gehorchen als den Menschen (Apg 5,29) und der Regierung den Gehorsam verweigern. Das wird auch klar, wenn festgestellt wird, dass jeder, „dessen Name nicht geschrieben ist im Buch des Lebens“ das Tier anbeten wird (Offb 13,8). Hier wird unterschieden zwischen denen, die dieser Forderung nachkommen, und denen, die zu Christus gehören. Das richtige christliche Verhalten kann hier mit Sicherheit nicht der Gehorsam sein. Die Gemeinde schuldet der Regierung den Gehorsam nur innerhalb des bürgerlichen Rahmens.

Es gibt also Bereiche, in denen die Gemeinde nicht zum Gehorsam gegenüber der Regierung verpflichtet ist. Damit stellt sich die Frage nach der Legitimität von aktivem Widerstand gegen eine solche Regierung. Im Text lassen sich keine Anzeichen legitimen gewaltsamen Widerstandes erkennen. Vielmehr heisst es, dass in dieser Zeit die Menschen, die dazu bestimmt sind, ins Gefängnis gehen und die, die dazu bestimmt sind, getötet werden (Offb 13,10). Darin zeigt

sich: „Die Gemeinde erduldet das Äusserste“ (Maier 2018:94). Sie leidet unter dem antichristlichen Reich, aber sie erduldet es bis hin zu Gefangenschaft und Martyrium. Die Anweisung an die Gemeinde in diesem Fall lautet: Ausharren und Glauben (Offb 13,10b). Die Gemeinde leidet, „aber sie bekämpft den Antichrist nicht mit irdischen Waffen, schon gar nicht mit militärischen“ (Maier 2018:95). Auch Jesus ermahnte bei seiner Gefangennahme einen Jünger, nicht mit Gewalt vorzugehen, verzichtete darauf, „zwölf Legionen Engel“ zu rufen, und liess sich ohne Gegenwehr gefangen nehmen (Mt 26,52-53). Wenn Gott von der Gemeinde in der Verfolgung nur „Geduld und Glaube“ fordert (Offb 13,10b), „dann warnt er sie vor Aufstand und gewaltsamer Gegenwehr“ (Maier 2018:96). Christen müssen sich nicht freiwillig stellen und hinrichten lassen, aber es zeigt sich, dass für die Gemeinde auch im endzeitlichen antichristlichen Reich kein Widerstand vorgesehen ist. Dieser wäre angesichts der geringen Zahl der Christen auch „von vornherein zum Scheitern verurteilt“ (Giesen 1997:309). Die Gemeinde muss den Forderungen der Regierung, die in klarem Widerspruch zu Gott stehen, nicht gehorchen, wird aber die Konsequenzen des Ungehorsams ertragen und sich dem System nicht widersetzen. Im Vertrauen auf Gott, der für Gerechtigkeit sorgen wird, erträgt sie die (unrechtmässige) Strafe und die Verfolgung, ohne sich zu wehren.

### **3.2.4 Schlussfolgerung**

Grundsätzlich gilt: Alle staatliche Macht hat ihren Ursprung in Gott, und jede faktisch existierende Regierung ist von Gott eingesetzt. Das gilt auch für das antichristliche Reich der Endzeit. Das Tier aus dem Meer empfängt seine Macht zwar vom Satan, aber dieser hat sie seinerseits von Gott erhalten. Auch wenn jede Regierung von Gott eingesetzt ist, besteht die Möglichkeit, dass sie nicht nach Gottes Willen regiert oder sogar vom Satan inspiriert ist. Festzuhalten ist: Jesus ist alle Macht im Himmel und auf Erden gegeben (Mt 28,18). Und es liegt in Gottes Hand, Regierungen einzusetzen und auch abzusetzen (Dan 2,21). Daraus folgt: Die Macht jeder weltlichen Regierung ist legitim, aber begrenzt. Jede staatliche Macht ist aus biblischer Perspektive als legitim und von Gott eingesetzt zu betrachten, unabhängig davon, ob sie die Gerechtigkeit fördert oder nicht und ob sie eine Demokratie ist oder nicht. Ihre Macht und auch ihre Zeit wurde aber von Gott begrenzt, dem unbestreitbar alle Macht gehört.

Die Gemeinde hat sich grundsätzlich der Regierung unterzuordnen. Diese Forderung beinhaltet den grundsätzlichen Gehorsam, ein vorbildliches bürgerliches Leben, die Förderung des Gemeinwohls, die Zahlung der Steuern und den ehrenden und respektvollen Umgang mit Vertretern der Regierung. Kurz: Der Christ soll seine bürgerlichen Pflichten gegenüber der Regierung erfüllen, ein vorbildliches Leben führen und das Gemeinwohl suchen. Die Gemeinde übt keine

Herrschaft aus und zieht sich auch nicht aus dem gesellschaftlichen Leben zurück. Es zeigt sich bestätigend zur historischen Untersuchung, dass es sinnvoll ist, einen Weg zu suchen, wie die Gemeinde aktiv an der Gestaltung der Gesellschaft teilhaben kann, ohne politische Macht auszuüben. In einer demokratischen Staatsform, die dem einzelnen Bürger politisches Mitspracherecht zugesteht, stellt sich damit die Frage nach der politischen Verantwortung der Gemeinde. Diese stellte sich den römischen Christen nicht und wird sich wohl auch den Christen im antichristlichen Reich nicht stellen. Auf diese Frage, die in der Gegenwart durchaus relevant ist, wird im nächsten Kapitel eingegangen werden.

Mit der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten und dem Führen eines vorbildlichen Lebens, das das Gemeinwohl sucht, ist jedoch die Grenze des Gehorsams erreicht, zu dem die Gemeinde gegenüber der Regierung verpflichtet ist. Unter einer Regierung, die das Gute fördert und das Böse straft (Röm 13,3-4), wird ein Christ, der nach den genannten Massstäben lebt, von der Regierung nichts zu befürchten haben. Fordert die Regierung jedoch Liebe, Anbetung oder Ähnliches, was nur Gott zusteht, so ist die Gemeinde zum Ungehorsam verpflichtet. Sie muss Gott mehr gehorchen als den Menschen (Apg 5,29). Fest steht: Es gibt eine Grenze des Gehorsams. Ob und wann diese Grenze erreicht ist, sollte in gegenwärtigen Konflikten vor einer möglichen Gehorsamsverweigerung in jedem Fall sorgfältig geprüft werden. Eine klare Grenze kann durch die biblische Untersuchung an dieser Stelle nicht definiert werden.

Für die Gemeinde ist über diesen Ungehorsam hinaus weder in Römer 13,1-7 noch in Offenbarung 13,1-10 Widerstand in irgendeiner Form vorgesehen. Die Anweisungen an die verfolgte Gemeinde sind Geduld und Glaube (Offb 13,10b). Wenn der Gehorsam gegenüber Gott es erfordert, ist die Gemeinde berechtigt und aufgefordert, der Regierung ungehorsam zu sein. Dafür wird sie allerdings die Konsequenzen bis hin zum Martyrium tragen, ohne sich gewaltsam zu wehren. Es gibt also nach den untersuchten biblischen Texten kein christliches Recht und keine christliche Pflicht zum aktiven Widerstand gegen die Regierung. Zu prüfen ist allerdings, ob es in einem demokratischen Rechtsstaat eine bürgerliche Pflicht zum Widerstand gibt. Denn in einem demokratischen Rechtsstaat ist das Volk der Regierung übergeordnet und die Verfassung massgebend. In diesem Fall stünde aktiver politischer Widerstand, sofern er nicht gewalttätig ist, nicht im Widerspruch zur Forderung der Unterordnung aus Römer 13,1. Auch diese Frage wird im folgenden Kapitel ausführlicher behandelt.

## **4 Ein Vorschlag für eine gegenwärtige Verhältnisbestimmung**

Bisher wurden historische Positionen zum Verhältnis der Gemeinde zur Regierung dargestellt und eine biblische Grundlage dazu erarbeitet. In diesem Kapitel wird thematisiert, wie die in Römer 13,1-7 geforderte Unterordnung im gegenwärtigen demokratischen System konkret aussehen und wie die politische Orientierung und Aufgabe der Gemeinde in der Gegenwart definiert werden kann. Schliesslich wird geklärt, ob und inwiefern die Gemeinde oder einzelne Christen zu Widerstand gegen die Regierung berechtigt oder sogar verpflichtet sind.

### **4.1 Die geforderte Unterordnung gegenüber der Regierung**

In der biblischen Untersuchung wurde festgestellt, dass jede faktisch vorhandene Regierung von Gott eingesetzt wurde, ob es sich dabei um ein gerechtes System handelt oder nicht. Dies gilt also auch für eine demokratische Staatsform. Von den Christen wird zwar ein grundsätzlicher Gehorsam gegenüber der Regierung gefordert, aber es wurde festgestellt, dass dieser begrenzt ist. Die Christen sind verpflichtet, die Regierung anzuerkennen, ihre bürgerliche Pflicht zu erfüllen, vorbildlich zu leben und das Gemeinwohl zu suchen. Fordert eine Regierung aber Liebe, Anbetung oder anderes, was nur Gott zusteht, ist ein Christ zur Gehorsamsverweigerung aufgefordert (Kp. 3.2.4). Nun soll die Frage beantwortet werden, was die in Römer 13,1-7 geforderte Unterordnung in einer demokratischen Staatsform, in der einem Christen politisches Mitspracherecht zukommt, konkret beinhaltet.

#### **4.1.1 Die Anerkennung der Regierung**

Unterordnung gegenüber der Regierung heisst als erstes, die Regierung in der gegenwärtigen Form anzuerkennen. Dies ergibt sich aus der Feststellung, dass jede Regierung von Gott eingesetzt und darum legitim ist und der Aufforderung, sich ihr unterzuordnen (Röm 13,1). Schirmmacher (2002:57) stellt fest, dass „niemand, der sich grundsätzlich gegen den Staat wendet“, sich „auf Gottes Auftrag berufen“ kann. „Im Gegenteil: er stellt sich damit gegen Gottes Anordnung [...]“. Der Christ erkennt die Regierung grundsätzlich als gottgewollt an. Damit sind z.B. anarchistische Bestrebungen ausgeschlossen, da sie den Staat als solchen abschaffen wollen. Die Anerkennung der Regierung schliesst jedoch konstruktive Kritik am Staat nicht aus, die ihn an seine gottgegebene Aufgabe erinnern und ihn verbessern will (:59).

An dieser Stelle gilt es zu beachten, dass das prinzipielle Verhältnis von Herrschenden und Untertanen, das in Römer 13,1-7 vorausgesetzt ist, in einer Demokratie so nicht mehr existiert: „Die Funktion der Herrschenden ist verteilt auf das vom Volk gewählte Parlament [...],

andererseits auf die vom Parlament gewählte Regierung [...]“ und auf die Schwertgewalt der Jurisdiktion. „Alle drei Gewalten aber sind mittelbar oder unmittelbar dem Volk verantwortlich“ (Wilckens 2003:41). Der Christ hat sich der Regierung unterzuordnen, die sich hingegen nach der Verfassung und nach dem Willen des Volkes zu richten hat und von diesem gewählt wird. Als Teil des Volkes hat der Christ somit auch an der Herrschaftsfunktion teil und ist dafür mitverantwortlich. Barth (1970a:57) schreibt im Hinblick auf Römer 13,1: „„Unterordnung“ bedeutet den Vollzug [der] *Mitverantwortung* [Hervorhebung im Original]“. In einer Demokratie beinhaltet also die Anerkennung und Unterordnung gegenüber der Regierung die aktive Teilnahme am politischen Geschehen.<sup>14</sup> Absonderung von der Welt und eine apolitische Haltung, wie es in den Schleithimer Artikeln zum Ausdruck kommt, steht daher sogar im Widerspruch zu Römer 13,1. Eine solche Gemeinde würde ihre Verantwortung, die ihr durch das demokratische System und die geforderte Unterordnung zukommt, nicht wahrnehmen und ihre Lampe unter einen Scheffel stellen (Mt 5,15).

#### **4.1.2 Das Befolgen des Gesetzes**

Die Forderung, sich der Regierung unterzuordnen, impliziert die Aufforderung, die bürgerliche Pflicht zu erfüllen. Dies schliesst für Christen die Erfüllung auferlegter Pflichten und Gesetze ein. In einer Denkschrift der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD) (1990:20) wird festgehalten, dass „die Beachtung und Befolgung der Gesetze“ in jedem Staat von den Bürgern gefordert ist. Einzelne Christen und die Gemeinde haben sich grundsätzlich an die geltenden Gesetze zu halten und sind nicht befugt, ihre eigenen Anliegen über das Gesetz zu stellen. Ist z.B. für eine Strassenevangelisation eine Bewilligung notwendig, kann die Gemeinde nicht auf den Missionsbefehl verweisen und sich über diese Bestimmung hinwegsetzen. Als Christ das Gesetz zu brechen, „weil man ein geistliches Anliegen hat“, ist damit ausgeschlossen (Schirrmacher 2002:58).

Der Verweis auf das Gewissen (Röm 13,5) zeigt zudem, dass Christen das Gesetz nicht nur aus Angst vor den Konsequenzen befolgen sollen. Auch wenn niemand die Übertretung sieht und niemand etwas von dem Verstoss bemerken würde, halten sie sich um des Gewissens willen loyal an das Gesetz. „Das bedeutet jedoch keinen unbedingten und vor allem keinen unkritischen Gehorsam“ (EKD 1990:20). Auch Wilckens (2003:42f) stellt dies bestätigend fest, dass

---

<sup>14</sup> Brunner (1944:9) begründet eine aktive Teilnahme an der Politik zudem durch das Liebesgebot: „Es ist doch die Liebe Gottes, die uns den Staat und seine Ordnung schenkt, und es ist darum auch eine Liebespflicht des Christen, sich um die Dinge des Staates zu kümmern; darum weil wir durch diese Ordnung den Mitmenschen einen notwendigen, unentbehrlichen Dienst tun.“ Wer sich um Jesu willen von der Politik fernhält, vernachlässigt seinen Dienst, „zu dem er durch den Herrn Christus selbst und durch seinen Apostel aufgerufen ist“ (Brunner 1944:10).

die Gehorsamspflicht „nicht in einfältig-bejahendem Hinnehmen dessen, was von oben kommt, bestehen [kann]“. Der Christ ist im demokratischen System mitverantwortlich für die Gesetzgebung. Er hat das Privileg, über Gesetzesentwürfe abstimmen zu können und durch Referenden oder Initiativen Änderungen im Gesetz anzustossen. Es ist möglich, Gesetze zu kritisieren und zu bekämpfen, die sich nicht mit Gottes Wort vereinbaren lassen, und andere Gesetze zu unterstützen, die die Gerechtigkeit in der Gesellschaft fördern. Dabei gilt es allerdings folgendes zu beachten: „Im Prozess demokratischer Willensbildung [wird es] immer notwendig sein, dass die Minderheit sich dem Willen der Mehrheit unterordnet“ (:43). Die Resultate einer Volksabstimmung sind für Christen verbindlich, sofern von ihnen keine unmittelbare Übertretung von Gottes Geboten gefordert ist. Sie können während der Beratung und dem Abstimmungskampf Widerstand oder Unterstützung für ein Anliegen leisten, haben aber das Ergebnis der Abstimmung zu akzeptieren und sich nach dem Inkrafttreten an das Gesetz zu halten (:43).

#### **4.1.3 Das Bezahlen der Steuern**

Eine weitere Pflicht, die Christen als Bürger zu erfüllen haben, ist die Pflicht, Steuern zu zahlen (Röm 13,6-7). War die Entrichtung der Steuern im römischen Reich „ein Akt der Anerkennung der Superiorität der Gewalt der Herrschenden“, so ist sie heute viel mehr „ein Akt der Beteiligung jedes einzelnen Bürgers an der Finanzierung der notwendigen Gemeinschaftsausgaben“ (Wilckens 2003:42). Damit verbunden ist die Forderung, das Gemeinwohl zu suchen. Denn die Steuern werden vom Staat grundsätzlich zweckgebunden zum Wohle der Gesellschaft eingesetzt und garantieren das Bestehen des Gemeinwesens und somit der Ordnung. Die Entrichtung der Steuern sollte Christen in der Gegenwart sogar leichter fallen, da diese im modernen Staat nicht nur dem Kaiser gehören (Mt 22,21), sondern grundsätzlich der ganzen Gesellschaft.

Selbstverständlich beinhaltet diese Forderung ein klares Verbot von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung. Neben dem Gebot, nicht zu lügen (Ex 20,15), würde dies auch gegen die in Römer 13,1-7 enthaltene Aufforderung, die bürgerliche Pflicht zu erfüllen verstossen. Barth (1970b:42) stellt zudem fest, dass von der Erfüllung dieser Pflicht „nicht die Güte oder Schlechtigkeit eines Staates, wohl aber der Bestand jedes Staates als solchen abhängig ist“. Durch das Bezahlen der Steuern beteiligen sich die Christen weder am Recht noch am Unrecht des Staates, sondern gewährleisten in erster Linie sein Bestehen. Die Weigerung, Steuern zu zahlen, ist somit gleichzusetzen mit Bestrebungen, den Staat abzuschaffen. Dies wurde zuvor als ein unangemessener christlicher Weg herausgestellt.

#### **4.1.4 Respekt und Ehrerweisung gegenüber der Regierung**

Christen sollen laut Römer 13,7 jedem geben, was sie ihm schuldig sind. Darunter nennt Paulus auch Furcht und Ehre, die jenen entgegengebracht werden sollen, denen sie zusteht. In Kapitel 3.1.3 wurde argumentiert, dass den Vertretern der Regierung daher Anerkennung, Respekt und Ehre gebührt. Diese Forderung gilt in der Demokratie nicht nur für die gewählten Parlamentarier, sondern auch für weitere Vertreter der Regierung, wie z.B. das Gericht oder die Polizei. Die Vertreter der Regierung werden sogar als Diener Gottes bezeichnet (Röm 13,6).

Im Blick auf die Polizei und die Justiz im Allgemeinen stellt Schirmmacher (2002:61) folgendes fest: „Christen beteiligen sich nicht an Versuchen, die [...] Aufgabe des Staates [die Ausübung der Schwertgewalt], [...], in Frage zu stellen oder zu boykottieren“. Christen sollen ihnen gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt sein und sie „im Bekämpfen des Bösen“ unterstützen (:61). Auch einem Politiker, der zu bestimmten politischen Themen eine andere Meinung vertritt, oder gegenüber der Gemeinde eine ablehnende Haltung hat, ist Anerkennung, Respekt und Ehre entgegenzubringen. Erneut sei darauf hingewiesen, dass diese Forderung Kritik nicht ausschliesst. In einer Demokratie darf jeder Vertreter der Regierung, des Gerichts oder der Polizei sachlich kritisiert und bei Verfehlungen zurechtgewiesen werden. Unter Umständen kann sogar rechtlich gegen sie vorgegangen werden. Persönliche Beleidigungen, rufschädigende Kampagnen, abschätziges Reden und physische oder verbale Angriffe jeglicher Art lassen sich aber unter keinen Umständen mit der in Römer 13,7 geforderten Ehrerweisung vereinbaren.

#### **4.1.5 Die Förderung des Gemeinwohls**

In der Forderung von Römer 13,1-7, das Gute zu tun, ist das Fördern des Gemeinwohls inbegriffen. Es ist die Aufgabe der Christen, den Frieden der Stadt zu suchen (Jer 29,7). Sie engagieren sich nach den anerkannten gesellschaftlichen Normen für das Wohl der Gesellschaft. Die EKD (1990:19) schreibt in ihrer Denkschrift, dass es nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit eine Verpflichtung gibt, das Gemeinwesen so zu gestalten, dass „einschneidende soziale Ungerechtigkeiten verhindert werden“. Der Einsatz für soziale Gerechtigkeit ist ein zentraler Bestandteil der Förderung des Gemeinwohls. Dies kann auf politischem Weg z.B. durch Initiativen oder andere Vorstösse geschehen, die die soziale Gerechtigkeit fördern. Eine andere Möglichkeit ist der direkte Dienst an jenen, die sozial benachteiligt sind, indem z.B. Suppenküchen angeboten werden, oder Arbeits- und Wohnungsvermittlung betrieben wird. Soziale Anliegen sind zentral mit der Förderung des Gemeinwohls verbunden.

Das Gemeinwohl umfasst jedoch deutlich mehr als nur soziale Anliegen. Tätigkeiten in Bereichen wie Bildung, Wirtschaft, Kultur oder Naturschutz können ebenso als Einsatz für das

Gemeinwohl betrachtet werden. Auf eine vertiefte Ausführung, wie diese Forderung konkret umgesetzt werden kann und was darin enthalten ist, wird verzichtet. Ein Christ wird in vielen Bereichen seines Lebens Möglichkeiten finden, das Wohl der Gesellschaft zu fördern.

#### **4.2 Die politische Orientierung der Gemeinde**

Brunner (1944:11) ist beizupflichten, wenn er feststellt, dass es einen „christlichen Staat“ als solchen nicht geben kann. Durch die historische Untersuchung hat sich gezeigt, dass eine Differenzierung von Welt und Reich Gottes notwendig und gewinnbringend ist und dass Vermischungen von Politik und Evangelium problematische Auswirkungen haben können. Politik ist grundsätzlich von dieser Welt und für diese Welt bestimmt. Das Reich Gottes ist nicht von dieser Welt (Joh 18,36). Auch die Gemeinde ist nicht von dieser Welt, obwohl sie in die Welt gesandt ist (Joh 17,16-18). Sie hat in erster Linie eine geistliche Aufgabe, die in der Fürbitte, Seelsorge und der Verkündigung besteht. Weil das Reich Gottes nicht von dieser Welt ist, kann es sich nicht in der Politik verwirklichen, die zum Bereich dieser Welt gehört.

Trotzdem hat die Gemeinde eine politische Verantwortung und eine Aufgabe in dieser Welt. Unterordnung bedeutet in einer Demokratie Mitverantwortung für das Gemeinwesen zu tragen (Kp. 4.1.1). Es wurde festgestellt, dass es für Christen nicht nötig ist, ein eigenes christliches politisches System zu erfinden (Kp.3.1.3). Sie verhalten sich im vorhandenen System verantwortungsbewusst und nach den oben dargestellten Verhaltensweisen (Kp. 4.1). Um Vermischungen von Politik und Evangelium zu vermeiden, ist es nötig, dass die Gemeinde sich immer wieder neu an ihrer Grundlage orientiert. Die Gemeinde orientiert sich nämlich nicht an einem politischen Programm, sondern ausschliesslich am Wort Gottes. Die soziale und die politische Wirklichkeit ändert sich ständig (Brunner 1944:14). Was dagegen bis in Ewigkeit bleibt, ist das Wort Gottes (1Pet 1,25). Laut Brunner (1944:14) gibt es kein christlich politisches Programm. Aber „es gibt eine christliche Orientierung der Politik“. Diese darf nicht im Dienste von Parteien, sondern soll im Dienste aller Menschen stehen. Wenn Politik zum Ausdruck christlicher Verantwortung wird, kann sie nicht im Sinne einer christlichen Selbstbehauptung im Dienst „konfessioneller Belange, kirchlicher Interessen [oder] religiöser Forderungen“ stehen (Rich 1962:174). Wenn die Gemeinde in politischen Fragen Partei ergreift, dann nicht für eine Partei, ihre eigenen Interessen oder religiöse Anliegen, sondern für die Menschen, auf der Grundlage des Wortes Gottes.

### 4.3 Die politische Aufgabe der Gemeinde in einer Demokratie

Was ist nun trotz dem primären geistlichen Auftrag die konkrete politische Aufgabe der Gemeinde? Eine wichtige, grundsätzliche Aufgabe der Gemeinde ist die Fürbitte für die Regierung. Diese soll bewirken, dass die Gemeinde frei nach Gottes Willen leben kann und ihrem zentralen Auftrag nachkommen kann (1Tim 2,1-2). Dieser zentrale Auftrag, der ihr durch die Regierung und die Gesellschaft nicht abgenommen werden kann, ist die Verkündigung der Herrschaft Christi und der Hoffnung auf das kommende Reich Gottes (Barth 1970a:56). Dies entspricht grundsätzlich dem Auftrag, der im Missionsbefehl enthalten ist (Mt 28,19-20). An sich scheinen diese Aufgabe und jene der Fürbitte noch keine politischen zu sein. Barth (1970b:44) fragt jedoch im Hinblick auf die Fürbitte für die Regierung zu Recht: „Kann ein ernsthaftes Gebet auf die Länge ohne die entsprechende Arbeit bleiben?“. Denn Christen sind aufgefordert, nicht nur Hörer, sondern Täter des Wortes zu sein (Jak 1,22). Daher wird die Fürbitte und auch die Verkündigung des Evangeliums und der Gerechtigkeit Gottes Auswirkungen in den politischen und gesellschaftlichen Bereich haben.

In der fünften These der Barmer Theologischen Erklärung (BTE) (2009:3) wird die politische Aufgabe der Gemeinde konkreter definiert:

„Sie [die Gemeinde] erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.“

Indem die Gemeinde an das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit erinnert, erinnert sie auch die Regierung an ihre Verantwortung, für Recht und Frieden zu sorgen (:3). Barth (1970a:64) schreibt in seiner Schrift „Christengemeinde und Bürgergemeinde“ erklärend dazu, dass die Kirche Gottes Reich und seine Gerechtigkeit nicht selbstständig aufrichten kann. Dies wird nur durch Christus geschehen. Daher kann die Gemeinde lediglich an das Reich Gottes erinnern (:64). Dies ist aber notwendig, weil die Gesellschaft nichts vom Reich Gottes weiss. Die Gemeinde hingegen weiss etwas davon und erinnert die Gesellschaft und die Regierung daran, was Gerechtigkeit im Sinne Gottes ist (:64). Davon wird ein gerechter Staat profitieren, denn „[j]ede rechtliche Politik wird weiter nach dem besseren Recht fragen [...]“ und dies nach ihren Möglichkeiten tun (Frey 1994:180). Der ehemalige Bundeskanzler Helmut Kohl (1992 zitiert nach Schirrmacher 2002:102) sagte folgendes:

„Der Staat bedarf der Hilfe der Kirchen – sie prägen unser Wertebewusstsein. Es ist angemessen und notwendig, dass die Kirchen zu wichtigen Problemen unseres Volkes und unserer Welt ein Wort sprechen. Sie nehmen insofern ein kritisches Wächteramt wahr.“

Weil die Gemeinde etwas vom Reich Gottes und dessen Gerechtigkeit weiss, ist sie in der Lage, etwas zu politischen Fragen zu sagen und jenes Wächteramt auszuüben. Wenn der Staat nicht

der Gerechtigkeit des Reiches Gottes entspricht, wie die Gemeinde sie durch das Evangelium und das Wort Gottes kennt, ist sie um seines Willen aufgefordert, ihn zu kritisieren und an das Reich Gottes zu erinnern. Gegen Ende des zweiten Weltkriegs stellte Dietrich Bonhoeffer (zitiert nach Dietrich 2015:56) angesichts der Vereinnahmung der Kirche durch den Staat und seiner menschenverachtenden Ideologie fest: „Die Kirche war stumm als sie hätte schreien müssen“.

Die Gemeinde kann jedoch laut Barth (1970a:64) durch ihr Erinnern nicht darauf hinarbeiten, dass der Staat eine „reichgotteshafte Gestalt und Wirklichkeit“ annimmt. Es liegt eben im Wesen des Staates, „dass er nicht das Reich Gottes ist und dass er das auch nicht werden kann“ (:64). Er ist eine vorläufige Institution, die bis zum Kommen des Reiches Gottes zur Erhaltung der äusseren Ordnung bestimmt ist. Einen Zusammenhang zwischen Reich Gottes, Kirche und Staat gibt es trotzdem, da sie alle auf göttliche Anordnung hin existieren (:65). Der Staat ist fähig und bedürftig, dem Reich Gottes ähnlicher zu werden. Das politische Engagement der Gemeinde muss daher in die Richtung gehen, dass die Gerechtigkeit des Staates zunehmend „eine Gleichung, eine Entsprechung, ein Analogon zu dem in der Kirche geglaubten und von der Kirche verkündigten Reich Gottes“ wird (:65).<sup>15</sup> „Sie unterscheidet, urteilt und wählt dann im politischen Bereich immer zugunsten der Erleuchtung seines Zusammenhangs mit Gottes Heil- und Gnadenordnung und also zu Ungunsten aller Verdunkelung dieses Zusammenhangs“ (:66). Der Staat muss und kann nicht zum Reich Gottes werden, aber er ist fähig und bedürftig, diesem zunehmend ähnlich zu werden. Auf diese Entsprechung hin richtet sich das politische Engagement der Gemeinde.

#### 4.4 Widerstand?

Wie kann die Gemeinde nun im Konflikt mit der Regierung handeln, darin ihre Mitverantwortung wahrnehmen und die Gesellschaft an das Reich Gottes erinnern? In diesem Unterkapitel werden die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde oder einzelner Christen im Konfliktfall mit der Regierung aufgezeigt. Ist die Gemeinde zum Widerstand berechtigt oder gar verpflichtet? Und wie hätte legitimer Widerstand gegebenenfalls auszusehen?

---

<sup>15</sup> Barth (1970a:67–74) führt am Ende seiner Schrift einige konkrete Beispiele an, wie sich dies auf das politische Engagement der Gemeinde auswirkt: Weil Gott „Mensch und so des Menschen Nächster geworden ist“, nimmt sich die Gemeinde in der Politik immer „in erster Linie des Menschen und nicht irgend einer Sache“ an (Barth 1970a:67). Aufgrund der göttlichen Rechtfertigung, die in Zukunft definitiv offenbart wird, steht die Gemeinde für den Rechtsstaat ein. Sie ist gegen jede Entartung dieses Staates und damit gegen Anarchie und Tyrannei (Barth 1970a:68). Weil Christus gekommen ist, „zu suchen und zu retten, was *verloren* [Hervorhebung im Original] ist“, blickt die Gemeinde im politischen Raum vor allem nach unten, zu den gesellschaftlich und wirtschaftlich Schwachen und Bedrohten und zu den Armen (:68). Weiter ist die Gemeinde in die Freiheit berufen, Gottes Kinder zu sein. Deshalb bejaht sie das Grundrecht der Freiheit für alle Bürger (Barth 1970a:69).

#### **4.4.1 *Widerstand in der Bibel***

In Römer 13,1-7 und Offenbarung 13,1-10 ist gemäss der biblischen Untersuchung kein Widerstandsrecht oder eine Widerstandspflicht zu erkennen. Auch nicht im existenziellen Konflikt mit der antichristlichen Regierung. Ein genereller Ausschluss von Widerstand, wie es in den Schleithimer Artikeln vertreten wird, lässt sich jedoch biblisch nicht begründen. Auch die lutherische Position, die Ungehorsam gegenüber der Regierung vor allem in geistlichen Fragen legitimiert, stimmt nicht mit dem biblischen Zeugnis überein. Besonders im AT finden sich viele Beispiele von Widerstand gegenüber der regierenden Kraft, die über geistliche Fragen hinausgehen: Die hebräischen Hebammen weigerten sich z.B. der Aufforderung des Pharaos zum Kindesmord zu folgen (Ex 1,15-21). Rahab belog die Gesandten des Königs, um die israelitischen Kundschafter zu retten (Jos 2,3-7). Und Daniel weigerte sich, dem Befehl des Königs zu gehorchen (Dan 6,11-13). Schirmmacher (2002:67) stellt fest, dass der Gehorsam nicht nur verweigert wurde, „wenn es um Götzendienst oder das Aufgeben der Evangelisation ging, sondern auch wenn es um andere Gebote Gottes (Aufforderung zum Mord usw.) ging“. Jedoch ging der Gehorsamsverweigerung immer eine Forderung der Regierung, Gottes Gebote zu übertreten voraus (:67). Die Gemeinde muss nicht gehorchen, wenn die Regierung etwas fordert, was nur Gott zusteht oder seinen Geboten widerspricht. Sie wird die damit verbundenen Konsequenzen jedoch bis zum Martyrium tragen, ohne sich zur Wehr zu setzen. Entsprechend handelte Jesus, als er sich bei seiner Gefangennahme nicht wehrte, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte (Mt 26,52-54). Widerstand kommt in der Bibel nicht nur wie bei Luther in „geistlichen“ Fragen vor, sondern auch in äusseren, irdischen Fragen. Er ist jedoch grundsätzlich passiver, pazifistischer Natur. Aufstand, Revolution und andere gewaltsame Formen von Widerstand lassen sich nicht biblisch legitimieren.

#### **4.4.2 *Illegitimer Widerstand***

Es gibt kein Recht und keine Pflicht für Christen, gewaltsam gegen die Regierung vorzugehen, an Aufständen teilzunehmen oder Revolutionen zu inszenieren. Da jede Regierung von Gott eingesetzt wurde und Bestrebungen, die gegenwärtige Regierung zu stürzen, als Widerstand gegen Gottes Anordnung beurteilt werden (Röm 13,1-2), kann revolutionärer Widerstand kein angemessener christlicher Weg sein. Aktionen, wie beispielsweise der Kapitolsturm vom 6. Januar 2021 in den USA, bei dem auch christlich-nationalistische Kräfte beteiligt waren, sind daher nicht zu vereinbaren mit Römer 13,1-7 und dem weiteren biblischen Zeugnis (Neumann 2024:Derartige Objekte haben Rob Reiner). Stattdessen lassen sich in diesem Beispiel gefährliche Vermischungen von Politik und Evangelium beobachten. Einen Präsidenten unter

Berufung auf das Reich Gottes gewaltsam an die Macht zu bringen, erinnert an die Versuche Gregors VII., kirchliche Anliegen mit machtpolitischen Mitteln durchzusetzen.

Eine Ausnahme kann anhand des Beispiels um das Attentat auf Hitler vom 20. Juli 1944 thematisiert werden. Laut der Denkschrift der EKD (1990:21) ist Widerstand legitim gegen den, „der es unternimmt, die Ordnung des Grundgesetzes zu beseitigen, sofern eine andere Abhilfe nicht möglich ist“. Dies ist „ein Widerstandsrecht zugunsten der Ordnung des Grundgesetzes, nicht gegen sie“ (:21). Im Blick auf das Hitlerattentat kann daher argumentiert werden, dass es Fälle gibt, in denen gewaltsamer Widerstand zur geforderten Bürgerpflicht gehört und daher nicht als illegitimer Widerstand verstanden werden muss. Dabei ist jedoch zu betonen, dass es sich bei diesem Attentat nicht um Einzelne, sondern um eine Vereinigung von Beamten handelte, die eine vollständige Gegenregierung gebildet hatte, um die Ordnung wiederherzustellen (Schirmmayer 2002:68). Ein solches Vorgehen kann biblisch nur mit Verweis auf Römer 13,4 als die Aufgabe der weltlichen Schwertgewalt begründet werden, die sich gegen einen eindeutig bösen Staat zur Wehr setzt (Wilckens 2003:43).<sup>16</sup> Insofern handelt es sich dabei nicht um einen christlichen Widerstand, sondern um einen bürgerlichen. Somit bleibt es dabei, dass es kein direktes christliches Recht oder eine Pflicht auf gewaltsamen Widerstand gibt.

Zu weiteren Formen illegitimen Widerstandes gehören jene, die nicht in Übereinstimmung mit dem geltenden Gesetz sind. Darunter sind z.B. unbewilligte Demonstrationen, politisch motivierter Vandalismus und die Mitfinanzierung von solchen zu verstehen. Dazu gehört aber auch die Weigerung, berechtigten Forderungen der Regierung nachzukommen, wie beispielsweise der Maskenpflicht an öffentlichen Orten während der Corona Pandemie. Kritik an Gesetzen und Verordnungen ist legitim, aber wenn eine Anordnung der Regierung von Christen nicht verlangt, gegen Gottes Gebot zu handeln, ist sie trotzdem verbindlich. Weiter sind persönliche Angriffe und Beleidigungen von Politikern, Polizisten usw. als illegitimer Widerstand abzulehnen, da dies der christlichen Pflicht, Vertretern der Regierung respektvoll zu begegnen widerspricht (Kp. 4.1.4).

#### **4.4.3 Legitimer Widerstand**

In einem demokratischen System gibt es verschiedene Möglichkeiten, gegen Unrecht vorzugehen, die sich im legalen Rahmen bewegen. Christen können z.B. selbst ein Amt in der Politik

---

<sup>16</sup> Nach calvinistischer Tradition steht das Widerstandsrecht nicht sofort jedermann zu, sondern zuerst den niederen Beamten und folgt dabei einer „Reihenfolge der Verantwortung“ (Schirmmayer 2002:68). Im genannten Beispiel hätte die Polizei oder die Armee Hitler zuvor verhaften können. Da dies nicht geschah, hatten die Beamten die Pflicht, Hitler zu stürzen. Ein Widerstandsrecht des Einzelnen kommt erst dann in Frage, wenn alle anderen Institutionen versagt haben (:68).

oder der Strafverfolgung ausüben. Auch das Recht zu wählen und abzustimmen gehört zu den wichtigsten Möglichkeiten. Wenn eine Regierung ungerecht regiert und ihre Kompetenzen überschreitet, kann sie durch eine Volkswahl abgelöst und durch eine andere ersetzt werden. Natürlich ist für eine Ablösung eine Mehrheit nötig, die nicht garantiert werden kann, aber die Möglichkeit, eine ungerechte Regierung gewaltfrei abzusetzen, ist in einer Demokratie vorhanden. Dasselbe gilt für Gesetze und Bestimmungen, die den Geboten Gottes widersprechen. Es können Initiativen und Referenden ergriffen, ein Abstimmungskampf geführt und an Abstimmungen teilgenommen werden. Freilich gehört es zu den Grundregeln der Demokratie, jedes Ergebnis einer demokratischen Abstimmung anzuerkennen (Wilckens 2003:42f). Ein Erfolg ist nicht garantiert, aber die Möglichkeit zur Veränderung im legalen Rahmen ist gegeben. Wie oben festgestellt wurde, ist die aktive Teilnahme am demokratischen Prozess nicht als illegitimer Widerstand gegen die Regierung, sondern als grundsätzlicher Bestandteil der geforderten Unterordnung unter die Regierung einzuordnen (Kp. 4.1.1).

Die EKD (1990:21) schreibt in ihrer Denkschrift treffend, dass die Kritik der Regierung „ein konstruktives Element des politischen Lebens“ ist. Loyalität gegenüber dem Staat schließt ernsthafte Kritik ein (Rich 1962:172). Wenn „der rechtsstaatliche Boden verlassen, die Gewaltentrennung durchbrochen, die Stimme der Opposition zum Schweigen verurteilt und in alledem die Menschenrechte des Bürgers [...] missachtet werden“, muss die Gemeinde Kritik erheben (:172). So kann sie ihr kritisches Wächteramt wahrnehmen. In einer Demokratie darf und soll Kritik gegenüber der Regierung oder einzelnen Gesetzen geäußert werden. Auch darin nimmt der Christ seine politische Verantwortung wahr, besonders im Hinblick darauf, dass er im Gegensatz zur Gesellschaft etwas von der Gerechtigkeit des Reiches Gottes weiß (Barth 1970a:64). Eine mögliche Form legitimer Kritik, die in Übereinstimmung mit dem geltenden Gesetz ist, sind Demonstrationen. Eine bewilligte Demonstration, die sich im legalen gesetzlichen Rahmen bewegt, ist grundsätzlich ein angemessener Weg, Missstände zu kritisieren und die Gesellschaft an das Reich Gottes zu erinnern.

Das wahrscheinlich wichtigste Mittel zur Veränderung der Gesellschaft ist die christliche Kindererziehung. Brunner (1944:19) nennt dies „das Hauptmittel“ wie Christen ihre politische Verantwortung wahrnehmen können:

„Wo gute christliche Mütter und Väter die Herzen und den Willen ihrer Kinder im Geist des Evangeliums zu bilden vermögen, da geschieht das unvergleichbar Wichtigste für das christliche Volksleben und damit auch für den christlichen Einfluss auf den Staat.“

Dies mag ein passiver Weg sein, der die Gesellschaft langsam und kaum wahrnehmbar verändert, aber es ist ein wirkungsvoller Weg, die Gesellschaft auf lange Sicht christlich zu prägen.

## 4.5 Schlussfolgerung

Die grundsätzlichen Pflichten, die Regierung anzuerkennen, das Gesetz zu befolgen, die Steuern zu bezahlen, die Vertreter der Regierung zu ehren und die Förderung des Gemeinwohls, sind für Christen verbindlich (Röm 13,1-7). In einer Demokratie ist jeder Bürger für das Gemeinwesen mitverantwortlich (Barth 1970a:57). Unterordnung beinhaltet eine aktive Beteiligung am politischen Geschehen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, gehen Christen z.B. wählen, nehmen an Abstimmungen teil, üben Ämter aus, oder gründen gemeinnützige Vereine. In einer Demokratie finden sich viele Möglichkeiten, sich politisch zu engagieren.

Die Gemeinde hat in erster Linie eine geistliche Aufgabe. Sie hat aber auch eine politische Verantwortung und wird dieser nicht gerecht, wenn sie sich von der Welt absondert. Die politische Aufgabe der Gemeinde ist es, die Gesellschaft an das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit zu erinnern, worin sie ein kritisches Wächteramt wahrnimmt (BTE 2009:3). Wenn die Regierung oder die Gesellschaft nicht nach der Gerechtigkeit handelt, wie die Gemeinde sie vom Reich Gottes kennt, muss sie ihre Kritik anbringen. Der Staat kann nicht zum Reich Gottes werden, aber die Gemeinde soll darauf hinwirken, dass er diesem zunehmend ähnlich wird (Barth 1970a:64f). Durch eine Orientierung am Wort Gottes und am Wohl der Menschen lassen sich ausserdem Vermischungen von politischen und geistlichen Dingen minimieren.

Widerstand gegen die Regierung ist im Blick auf die Bibel nicht generell auszuschliessen. In den biblischen Beispielen besteht der Widerstand jedoch aus einer passiven Gehorsamsverweigerung. Wo die Regierung eine Übertretung des Gebotes Gottes fordert, muss die Gemeinde nicht gehorchen (Kp. 4.4.1). Revolutionärer Widerstand, der darauf abzielt, die Regierung zu stürzen und jegliche weiteren gewaltsamen Formen von Widerstand sind entschieden abzulehnen. Eine christliche Pflicht oder ein christliches Recht auf gewaltsamen Widerstand gibt es nicht. In einer Demokratie bestehen jedoch verschiedene legitime Möglichkeiten, gegen Missstände vorzugehen. Durch Ausübung eines Amtes, der Teilnahme an der Wahl und an Abstimmungen oder dem Lancieren von Initiativen können Christen politischen Einfluss nehmen und ihre Verantwortung wahrnehmen. Es entspricht der bürgerlichen Pflicht, aktiv am politischen Geschehen teilzunehmen und Mitverantwortung für das Gemeinwesen zu tragen. Ein weiteres gewinnbringendes Element einer Demokratie ist die Kritik an Gesetzen oder am System an sich, die sich z.B. in einer bewilligten Demonstration äussern kann. Ein wichtiges Mittel, die Gesellschaft christlich zu prägen und dafür zu sorgen, dass sie zunehmend dem Reich Gottes entspricht, ist die christliche Kindererziehung. Wenn Christen ihre Kinder im Sinne des Evangeliums erziehen, werden diese auch die politische Zukunft auf diese Weise prägen.

## 5 Anwendungsbeispiel: Abtreibung

In diesem Kapitel werden die erarbeiteten Ergebnisse aus Kapitel 4 im konkreten Beispiel der Abtreibungsfrage angewendet. Dabei wird vorausgesetzt, dass Abtreibung dem Willen Gottes widerspricht und mit einer christlichen Lebensführung nicht zu vereinbaren ist. Diese Voraussetzung wird in diesem Kapitel nicht argumentativ begründet. Es werden lediglich Wege aufgezeigt, wie einzelne Christen oder die Gemeinde sich angemessen gegen Abtreibung einsetzen können. Es soll aufgezeigt werden, inwiefern Widerstand gegen Abtreibung illegitim ist, und welche legitimen und sinnvollen Formen von Widerstand es gibt.

### 5.1 Illegitimer Widerstand gegen Abtreibung

In Kapitel 4.4.2 wurde festgestellt, dass gewaltsamer Widerstand und Widerstand, der gegen das geltende Gesetz ist, aus christlicher Perspektive als illegitim zu betrachten ist. Damit sind im Beispiel der Abtreibungsfrage gewaltsame Angriffe auf entsprechend denkende Politiker, Ärzte, Organisationen oder Kliniken ausgeschlossen. Im November 2015 griff ein Bewaffneter im US-Bundesstaat Colorado eine Abtreibungsklinik an und tötete bei der Aktion drei Menschen (ZEIT ONLINE GmbH 2015:Ein Bewaffneter hat in einer). Über ein christliches Motiv gibt der zitierte Artikel zwar keine Auskunft, dennoch bietet dieses Ereignis ein gutes Beispiel für illegitimen Widerstand gegen Abtreibung. Weitere Formen von illegitimem Widerstand sind unbewilligte Demonstrationen oder Aktionen in Verbindung mit Vandalismus. Der Zweck rechtfertigt niemals die Mittel.

Die Weigerung, Krankenkassenprämien zu zahlen, mit der Begründung, dass dadurch Abtreibungen finanziert werden, ist eine weitere Form illegitimen Widerstandes. Wie die Zahlung der Steuern das Bestehen des politischen Systems gewährleistet (Kp. 4.1.3), ist die Zahlung der Krankenkassenprämien grundlegend für den Erhalt des Gesundheitssystems. Christen sind aufgefordert, das Gemeinwohl zu fördern, worin das Mittragen des Gesundheitswesens inbegriffen ist. Kritik gegen diese Finanzierungspraxis ist legitim, aber eine Verweigerung der Zahlung der Prämien muss aus christlicher Perspektive als illegitimer Weg des Widerstands betrachtet werden, weil der Bestand des Gesundheitssystems und somit das Gemeinwohl gefährdet würde. Es gibt aber verschiedene legitime Möglichkeiten, politisch gegen Abtreibung vorzugehen.

### 5.2 Ein generelles Abtreibungsverbot?

Ist ein generelles Abtreibungsverbot eine angemessene Lösung des Problems? Nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch (2024b:Art. 119) ist ein Schwangerschaftsabbruch straflos,

wenn er nach ärztlichem Urteil aus körperlichen oder seelischen Gründen notwendig ist. Auch wenn er vor der zwölften Woche erfolgt, nachdem eine schriftliche Erklärung der schwangeren Frau, dass sie sich in einer Notlage befinde, eingereicht wurde und eine Beratung durch einen Arzt stattgefunden hat, ist er straflos. Grundsätzlich ist eine Abtreibung also nur für Notlagen vorgesehen und es besteht eine Beratungspflicht. Allerdings bleibt die Definition einer Notlage vage und Schirmmacher (2002:356) kritisiert den Umstand, dass die einflussreichsten Beratungsorganisationen „sich massiv für das Recht auf Abtreibung“ einsetzen. Daher scheint es durchaus gerechtfertigt zu sein, eine strengere und klarere Gesetzeslage zu fordern.

Im US-Bundesstaat Arizona trat kürzlich beinahe ein umfassendes Abtreibungsverbot in Kraft (Tagesschau 2024). Die Regelung „sah ein Verbot von Abtreibungen in allen Phasen der Schwangerschaft vor, auch in Fällen von Vergewaltigung oder Inzest. Ausnahmen hätten nur gegolten, wenn das Leben der betroffenen Frau gefährdet ist“. Auch wenn dadurch die meisten Abtreibungen verhindert werden könnten, ist doch fraglich, ob ein solches Verbot eine angemessene Lösung des Problems darstellt. Die Notlagen, die eine Frau zu einer Abtreibung bewegen, werden dadurch nicht behoben. Zudem könnte ein solches Gesetz unsachgemässe Abtreibungen fördern, womit wiederum eine Gefahr für die Gesundheit der Frauen verbunden wäre. Ulrich Eibach (1991:40) argumentiert, dass der Zweck eines Tötungsverbotes der Schutz des Lebens ist. Es gibt Fälle, in denen „dieses Ziel durch ein buchstäblich einzuhaltendes Tötungsverbot weniger gut erreicht werden kann als durch eine das Tötungsverbot aufweichende Regelung“. Eine Regelung muss so modifiziert werden, dass das Ziel des Lebensschutzes besser erreicht werden kann (:40). Im Blick auf den Lebensschutz der schwangeren Frauen scheint ein striktes Verbot von Abtreibungen daher keine sinnvolle Lösung zu sein.

Christlich orientierte Politik setzt sich für alle Menschen ein (Kp. 4.2). Daher muss christliches Engagement in diesem Bereich sowohl das Leben der ungeborenen Kinder als auch das Leben der Eltern im Blick haben. Ein generelles Abtreibungsverbot wird diesem Anspruch nicht gerecht. Es ist nicht die Aufgabe der Gemeinde, die Gesellschaft zum Leben nach Gottes Geboten zu zwingen. Liebe zu Gott und ein damit verbundenes Leben nach seinem Willen kann durch kein Gesetz erzwungen werden. Gesetze können nur eine äussere Ordnung schaffen, die im Blick auf den Schutz des ungeborenen Lebens zwar von grosser Bedeutung ist, aber sie können das Problem nicht umfassend lösen. Ein generelles Verbot wird der Problematik der Abtreibungsfrage nicht gerecht. Für die Lösung dieses Problems müssen weitere Aspekte beachtet werden.

### **5.3 Legitimer politischer Widerstand gegen Abtreibung**

Es gibt legitime und sinnvolle Wege, gegen die bestehende Abtreibungspraxis und die entsprechende Gesetzgebung vorzugehen. In Kapitel 0 wurde festgestellt, dass die Möglichkeit besteht, gegen bestehende Gesetze vorzugehen, indem Initiativen lanciert und Referenden ergriffen werden. Es besteht die Möglichkeit, einen Abstimmungskampf zu führen und über die Vorlagen abzustimmen. Auch wenn ein generelles Abtreibungsverbot nicht sinnvoll erscheint, gibt es gewinnbringende Möglichkeiten, sich politisch gegen Abtreibung einzusetzen. Beispielsweise könnte ein politischer Diskurs über die Frist einer legalen Abtreibung angestossen werden, die laut Strafgesetzbuch (2024b:Art. 119) aktuell bei zwölf Wochen liegt. Weiter könnte die Finanzierung der Abtreibungen durch die obligatorische Krankenversicherung, die im Krankenversicherungsgesetz (2024a:Art. 30) festgehalten ist, oder die Bedingungen dieser Zahlungen thematisiert werden. Weitere Beispiele für politischen Einsatz gegen Abtreibung findet sich im Grundlagenpapier der Eidgenössisch Demokratischen Union (EDU) (2023:5). Dort wird eine Bedenkzeit von mindestens einem Tag vor einer Abtreibung, eine Verpflichtung der Beratungsstellen „auf die Priorität des Schutzes ungeborenen Lebens“ und staatliche Hilfe „für werdende Mütter in Not“ als Vorbeugung gegen Abtreibungen befürwortet. Diese Beispiele stellen sinnvolle Alternativen zu einem generellen Abtreibungsverbot dar, die politisch umsetzbar sind und dem umfassenderen Ziel des Lebensschutzes entsprechen.

Als eine weitere Form von legitimem Widerstand wurde in Kapitel 0 die Kritik an der Regierung und von bestehenden Missständen genannt. Eine mögliche Ausdrucksform dieser Kritik sind bewilligte Demonstrationen. Ein vorbildliches Beispiel dafür ist der Verein „Marsch fürs Läbe“ (2019:In der Schweiz werden pro), der jährlich eine Demonstration durchführt, um sich für „einen besseren Schutz des ungeborenen Lebens“ einzusetzen. So kann die Gemeinde ihr Wächteramt wahrnehmen und die Gesellschaft an das Reich Gottes erinnern.

### **5.4 Unpolitisches Engagement im Zusammenhang mit Abtreibung**

Ein rein politisches Vorgehen gegen die bestehende Gesetzgebung und Praxis kann die Ursachen des Problems nicht lösen. Ein Abtreibungsverbot oder Einschränkungen können die Not der werdenden Mütter, die sie zu einer Abtreibung bewegt, nicht beheben. Eine wesentliche Hilfe, die die Gemeinde anbieten kann, ist daher Unterstützung für Betroffene. Ein hervorragendes Beispiel bietet der Verein „Schwanger – wir helfen“ (2024:Wie wir helfen). Dort werden Beratungen „mit dem Ziel, eine Lösung in jeder Situation zu finden“, unentgeltliche Abgaben von Babyausstattungen, finanzielle Unterstützung oder auch die Aufnahme in eine betreute Wohnung angeboten. Das Ziel des Vereins (2024:Warum wir helfen) ist, dem ungeborenen

Kind eine Chance zu geben und Frauen, die alleine da stehen, zu unterstützen. Dies ist ein vorbildliches Beispiel, wie die Not, die Frauen zu einer Abtreibung bewegen kann, grundlegender angegangen werden kann. So kann das Leben der schwangeren Frauen und das des ungeborenen Kindes zugleich geschützt werden.

Eine Gemeinde kann zudem weitere Unterstützung und Seelsorge anbieten. Dabei ist einerseits die Begleitung in einer Schwangerschaft wichtig, aber auch die seelische Unterstützung von Frauen, die eine Abtreibung hinter sich haben. Lothar Gassmann und Ute Griesemann (1985:29–36) nennen nämlich unter den seelischen Folgen, die gemäss Erfahrung nach einer Abtreibung auftreten können, Schuldgefühle, Angst, Depressionen, Verlustgefühle, Albträume, psychotische Reaktionen und weitere. Daher dürfte für das Leben dieser Frauen das Angebot einer seelsorgerlichen Begleitung sehr wichtig sein.

Laut Schirmmacher (2002:357) ist die Abtreibung längst zum Verhütungsmittel geworden. Angesichts dieses Umstandes ist Aufklärungsarbeit rund um das Thema Verhütung nötig. Dadurch können ungewollte Schwangerschaften und implizit Abtreibungen verhindert werden. Das ist ein Anliegen, das von den Gemeinden zumindest mitgetragen werden kann. Dabei ist die Rolle der Eltern in der Kindererziehung wichtig. Die Eltern haben einen grossen Einfluss auf die zukünftigen Entscheidungen der Kinder und ihre moralische Prägung.

## **5.5 Schlussfolgerung**

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie sich einzelne Christen oder die Gemeinde gegen Abtreibung und für den Schutz des Lebens einsetzen können. Gewaltsamer Widerstand in jeglicher Form und jegliche Angriffe auf Politiker, Ärzte, Organisationen oder Kliniken sind abzulehnen. Ein generelles Abtreibungsverbot wird der Problematik der Frage nicht gerecht und kann die Probleme, die zu Abtreibungen führen, nicht lösen. Angemessene Veränderungen im Gesetz, wie z.B. eine Beratungspflicht mit der Priorität, das ungeborene Leben zu schützen, können hingegen sinnvoll sein (EDU:2023:5). Kombiniert mit finanzieller Hilfe für die werdenden Mütter kann dies Abtreibungen aus finanzieller Not verhindern. Die Gemeinde soll die Gesellschaft in diesem Punkt kritisieren und sie an die Gerechtigkeit des Reiches Gottes erinnern.

Die Gemeinde kann sich gegen Abtreibung einsetzen, indem sie Angebote für Beratungen schafft, die werdende Mütter in ihren Notlagen berät und unterstützt. Es soll auch finanzielle Hilfe angeboten werden, wo dies nötig ist. Weiter darf die seelsorgerliche Begleitung von Frauen, die eine Abtreibung hinter sich haben, nicht vernachlässigt werden. Auch die christliche Kindererziehung spielt eine wichtige Rolle. Es ist wichtig, dass Kinder von ihren Eltern über Verhütung aufgeklärt und für den Wert und den Schutz des Lebens sensibilisiert werden.

## 6 Fazit

Gehorsam oder Widerstand? Dieser Frage hat sich diese Studie gewidmet. Grundsätzlich konnte festgestellt werden, dass gewaltsamer Widerstand und Widerstand gegen das geltende Gesetz aus christlicher Sicht nicht legitim ist. Versuche der Gemeinde, politische Macht auszuüben oder die Einhaltung der Gebote Gottes mit machtpolitischen Mitteln durchzusetzen, sind historisch gesehen nicht sinnvoll. Die Gemeinde anerkennt die von Gott eingesetzte Regierung und regiert nicht selbst. Trotzdem hat die Gemeinde eine politische Verantwortung in der Gesellschaft, der sie sich nicht entziehen darf. Eine aktive Teilnahme am politischen Geschehen, die Evangelium und Politik nicht vermischt, sondern sich am Wort Gottes und den Menschen orientiert, ist erstrebenswert.

Wenn Christen ein vorbildliches Leben führen und das Gemeinwohl suchen, bezeugen sie damit das Evangelium in der Gesellschaft. Steht die Gemeinde dagegen ständig unter dem Verdacht, sich gegen die Regierung aufzulehnen, wird ihr Ansehen beschädigt und sie kann ihrem Auftrag, das Evangelium zu bezeugen, nicht gerecht werden. Deshalb ist die grundsätzliche Unterordnung im bürgerlichen Rahmen von entscheidender Bedeutung. Wenn die Regierung verlangt, ein Gebot Gottes zu übertreten, muss die Gemeinde nicht gehorchen. Ob und wann diese Grenze erreicht ist, muss jedoch dringend in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Keine Anordnung der Regierung darf leichtfertig missachtet werden.

Die Gemeinde soll die Gesellschaft an die Gerechtigkeit des Reiches Gottes erinnern. Als Teil des Volkes haben Christen in einer Demokratie verschiedene Möglichkeiten, die Gerechtigkeit auf legitime Weise zu fördern. Diese Möglichkeiten sollen mutig genutzt werden, damit die Gesellschaft immer mehr dem Reich Gottes entspricht und die Gerechtigkeit zunimmt. Vor politischem Engagement ist jedoch seine Legitimität im Licht des Wortes Gottes zu prüfen. Nur auf der Grundlage des Wortes Gottes und zum Wohl der Menschen kann angemessenes christliches politisches Handeln erfolgen. Christen sollen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel mutig nutzen, um ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Die Gemeinde weiss um die Gerechtigkeit des Reiches Gottes und hat deshalb gute Gründe, ihre Stimme zu erheben und die Gesellschaft mitzugestalten. Besonders sei darauf hingewiesen, dass die christliche Erziehung eine grossartige Möglichkeit ist, die Gesellschaft christlich zu prägen. Hiermit sollen Eltern ermutigt werden, ihre Kinder im Sinne des Evangeliums zu erziehen und zu prägen. Dies ist ein wirksamer und nachhaltiger Weg, Gerechtigkeit und andere christliche Werte in der Gesellschaft zu fördern.

## **Abkürzungsverzeichnis**

Nachfolgend sind die in der Arbeit verwendeten Abkürzungen aufgeführt:

BTE	=	Barmer Theologische Erklärung
EDU	=	Eidgenössisch Demokratische Union
EKD	=	Evangelische Kirche Deutschland
EKK	=	Evangelisch Katholischer Kommentar
HTA	=	Historisch Theologische Auslegung
Kp.	=	Kapitel

## Literaturverzeichnis

- Bahnsen, Greg L. (2002): *Theonomy in Christian Ethics*, 3. Aufl., Nacogdoches: Covenant Media Press.
- Barth, Karl (1970a): *Christengemeinde und Bürgergemeinde*. Theologische Studien, 2. Aufl., Zürich: EVZ Verlag.
- Barth, Karl (1970b): *Rechtfertigung und Recht*. Theologische Studien, 4. Aufl., Zürich: EVZ Verlag.
- Bauder, Wolfgang (2010): *θερίον*. Tier, in: Lothar Coenen und Klaus Haacker (Hrsg.), *Theologisches Begriffslexikon zum Neuen Testament*, 2. Aufl., Witten: SCM R. Brockhaus, 1711–1712.
- Bauer, Walter (1988): *Griechisch-Deutsches Wörterbuch. zu den Schriften des Neuen Testaments und der frühchristlichen Literatur*, Barbara Aland und Kurt Aland (Hrsg.), 6. Aufl., Berlin: Walter de Gruyter.
- Betz, Hans D., Don S. Browning, Bernd Janowski und Eberhard Jüngel (Hrsg.) (2005): *Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft*, Bd. 8, 4. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck.
- Brunner, Emil (1944): *Die politische Verantwortung des Christen*. Kirchliche Zeitfragen, Bd. 11, Zürich: Zwingli-Verlag.
- Büscher, Martin, Siegfried Kreuzer und Beer Theodora (Hrsg.) (2015): *Glaube und Politik. Evangelische Zugänge zur Mitgestaltung öffentlichen Lebens*, Bd. 16, Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Theologie.
- Carson, D. A. und Douglas J. Moo (2020): *Einleitung in das Neue Testament*, 2. Aufl., Gießen: Brunnen.
- Christliche Gemeinde Krumau (2024): Das Dordrechter Bekenntnis 1632, [online] <https://hausgemeinde.wordpress.com/das-dortrechter-bekenntnis-1632/> [27.03.2024].
- Coenen, Lothar und Klaus Haacker (Hrsg.) (2010): *Theologisches Begriffslexikon zum Neuen Testament*, 2. Aufl., Witten: SCM R. Brockhaus.
- Dietrich, Maximilian (2015): Christinnen und Christen haben viele Gesichter - Theologiestudierende in der Politik, in: Martin Büscher, Siegfried Kreuzer und Beer Theodora (Hrsg.), *Glaube und Politik. Evangelische Zugänge zur Mitgestaltung öffentlichen Lebens*, Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Theologie, 56–57.
- EDU Schweiz (2023): *Werte und Positionen der EDU. Ein Grundlagenpapier. Legislatur 2023-2027*, [E-Book], Thun.
- Eibach, Ulrich (1991): *Abtreibung - Lebensrecht contra Selbstbestimmung? Ethische Überlegungen zur aktuellen Diskussion*. R. Brockhaus Taschenbuch, Bd. 461, Wuppertal: R. Brockhaus.

- Elberfelder Bibel* (2019): Witten: SCM R. Brockhaus.
- Evangelische Kirche Deutschland (2009): *Barmer Theologische Erklärung*, [E-Book], Hannover.
- Evangelische Kirche Deutschland (1990): *Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe; eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland*, 4. Aufl., Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus Mohn.
- Fast, Heinold (Hrsg.) (1962): *Der linke Flügel der Reformation. Glaubenszeugnisse der Täufer, Spiritualisten, Schwärmer und Antitrinitarier*, Bd. 4, Bremen: Carl Schünemann Verlag.
- Frey, Christofer (1994): *Die Theologie Karl Barths. Eine Einführung*, 2. Aufl., Waltrop: H. Spenner.
- Fuhrmann, Horst (2016): *Papst Gregor VII. und das Zeitalter der Reform. Annäherungen an eine europäische Wende. Ausgewählte Aufsätze*. Schriften der Monumenta Germaniae historica, Bd. 72, Wiesbaden: Harrassowitz Verlag.
- Gassmann, Lothar und Ute Greisemann (1985): *Abtreiben? Fragen und Entscheidungshilfen*, Stein am Rhein: Christiana-Verlag.
- Giesen, Heinz (1997): *Die Offenbarung des Johannes*. Regensburger Neues Testament, Regensburg: Verlag Friedrich Pustet.
- Goertz, Hans-Jürgen (1988): *Die Täufer. Geschichte und Deutung*, 2. Aufl., München: C.H. Beck.
- Hauschild, Wolf-Dieter (2007): *Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte. Alte Kirche und Mittelalter*, Bd. 1, 3. Aufl., Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.
- Hauschild, Wolf-Dieter (2010): *Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte. Reformation und Neuzeit*, Bd. 2, 4. Aufl., Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.
- Hermes, Eilert (2005): Zwei-Reiche-Lehre/Zwei-Regimenten-Lehre, in: Hans D. Betz, Don S. Browning, Bernd Janowski und Eberhard Jüngel (Hrsg.), *Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft*, 4. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck, 1936–1941.
- Kempf, Friedrich, Hans-Georg Beck, Eugen Ewig und Josef A. Jungmann (1966): *Die mittelalterliche Kirche. Vom kirchlichen Frühmittelalter zur gregorianischen Reform*. Handbuch der Kirchengeschichte, Hubert Jedin (Hrsg.), Bd. 3, Freiburg: Herder.
- Langen, Joseph (1896): Die zwei Schwerter, in: *Internationale theologische Zeitschrift*, Nr. 16, 635–653.
- Laudage, Johannes und Matthias Schrör (2006): *Der Investiturstreit. Quellen und Materialien: (Lateinisch - Deutsch)*. UTB Geschichte, Theologie, 2. Aufl., Köln: Böhlau.
- Lohse, Eduard (2003): *Der Brief an die Römer*. Kritisch-exegetischer Kommentar über das Neue Testament, Bd. 4, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

- Luther, Martin (1998): *Von der Freiheit eines Christenmenschen. Von weltlicher Obrigkeit. Sermon von den guten Werken*. Kaiser-Taschenbücher, Borchardt, H.H., Bd. 143, 2. Aufl., Gütersloh: Kaiser Gütersloher Verl.-Haus.
- Lutherbibel* (2017): Stuttgart: Deutsche Bibelgesellschaft.
- Maier, Gerhard (2015): *Das Evangelium des Matthäus. Kapitel 1-14*. Historisch-Theologische Auslegung. Neues Testament, Witten: SCM R. Brockhaus.
- Maier, Gerhard (2018): *Die Offenbarung des Johannes. Kapitel 12-22*. Historisch-Theologische Auslegung. Neues Testament, 3. Aufl., Witten: SCM R. Brockhaus.
- Mantey, Volker (2005): *Zwei Schwerter - Zwei Reiche. Martin Luthers Zwei-Reiche-Lehre vor ihrem spätmittelalterlichen Hintergrund*. Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe, Bd. 26, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Neumann, Marc (2024): Mein Gott, Trump! Wie gefährlich sind die nationalistischen Christen, die in den USA auf dem Vormarsch sind?, [online] <https://www.nzz.ch/feuilleton/donald-trump-christliche-nationalisten-usa-ld.1825415> [27.03.2024].
- Novum Testamentum Graece* (2012): Münster, Westfalen: Institut für Neutestamentliche Textforschung.
- Rich, Arthur (1962): *Glaube in politischer Entscheidung. Beiträge zur Ethik des Politischen*, Zürich: Zwingli-Verlag.
- Sattler, Michael (1962): Brüderliche Vereinigung etlicher Kinder Gottes. sieben Artikel betreffend, in: Heinold Fast (Hrsg.), *Der linke Flügel der Reformation. Glaubenszeugnisse der Täufer, Spiritualisten, Schwärmer und Antitrinitarier*, Bremen: Carl Schünemann Verlag, 60–71.
- Schirmacher, Thomas (Hrsg.) (2002): *Ethik*, 3. Aufl., Hamburg: Reformatorischer Verlag Beese.
- Schirmacher, Thomas (2002): Gottes Ordnungen. Staat und Recht, in: Thomas Schirmacher (Hrsg.), *Ethik*, Bd. 6, 3. Aufl., Hamburg: Reformatorischer Verlag Beese.
- Schirmacher, Thomas, Daniel Suter, Markus Wäfler und Stéphane Derron (2006): *Christ und Politik. 54 Antworten auf kritische Einwände*, Eidgenössisch-Demokratische Union (Hrsg.), 2. Aufl., Männedorf: Hasler-Druck AG.
- Schlier, Heinrich (1977): *Der Römerbrief*. Herders theologischer Kommentar zum Neuen Testament, Bd. 6, Freiburg: Herder.
- Schnabel, Eckhard J. (2021): *Das Neue Testament und die Endzeit*, 3. Aufl., Giessen: Brunnen-Verlag.
- Schnabel, Eckhard J. (2016): *Der Brief des Paulus an die Römer. Kapitel 6-16*. Historisch-Theologische Auslegung. Neues Testament, Witten: SCM R. Brockhaus.
- Schnabel, Eckhard J. (2018): *Der Brief des Paulus an die Römer. Kapitel 1-5*. Historisch-Theologische Auslegung. Neues Testament, 2. Aufl., Witten: SCM R. Brockhaus.

Schnelle, Udo (2002): *Einleitung in das Neue Testament*. UTB, 4. Aufl., Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Schweizerische Eidgenossenschaft (2024a): Bundesgesetz über die Krankenversicherung. KVG, [online] [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1995/1328\\_1328\\_1328/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1995/1328_1328_1328/de) [04.06.2024].

Schweizerische Eidgenossenschaft (2024b): Schweizerisches Strafgesetzbuch, [online] [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757\\_781\\_799/de#book\\_2/tit\\_1/lv1\\_2](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#book_2/tit_1/lv1_2) [03.06.2024].

Sierszyn, Armin (2013): *2000 Jahre Kirchengeschichte*, 2. Aufl., Holzgerlingen: SCM R. Brockhaus.

Tagesschau (2024): Arizona stoppt Rückkehr zum Abtreibungsrecht von 1864, [online] <https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/usa-arizona-abtreibungsrecht-100.html> [03.06.2024].

Verein Marsch fürs Läbe (2019): Marsch fürs Läbe, [online] <https://www.marsch-fuerslaebe.ch/news/proliferating> [04.06.2024].

Verein Schwanger - wir helfen (2024): Schwanger - wir helfen, [online] [https://schwanger-wir-helfen.ch/?page\\_id=46](https://schwanger-wir-helfen.ch/?page_id=46) [04.06.2024].

Wilckens, Ulrich (2003): *Der Brief an die Römer. Röm 12-16*. EKK, 3. Aufl., Düsseldorf: Benziger Verlag.

Wolter, Michael (2014): *Der Brief an die Römer. Teilband 1: Röm 1-8*. Evangelisch-Katholischer Kommentar zum Neuen Testament, 6/1, Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Theologie.

ZEIT ONLINE GmbH (2015): Tote bei Angriff auf Abtreibungsklinik, [online] <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-11/usa-mehrere-verletzte-colorado-planned-parenthood> [03.06.2024].

Zey, Claudia (2017): *Der Investiturstreit*, München: Verlag C.H. Beck.